



Karl-Heinz Badura

Altersvorsorge für Journalisten

**Chancen erkennen –
Risiken vermeiden**



Deutsches Institut für Altersvorsorge



Karl-Heinz Badura

Altersvorsorge für Journalisten

**Chancen erkennen –
Risiken vermeiden**



Deutsches Institut für Altersvorsorge



Impressum

Herausgeber:

Deutsches Institut für Altersvorsorge GmbH, Köln, (Eigenverlag),

Hohenstaufenring 29 – 37, 50674 Köln,

Telefon (0221) 92394-0

Telefax (0221) 92394-9

www.dia-vorsorge.de

E-Mail: info@dia-vorsorge.de

Autor: Karl-Heinz Badura

Copyright © 2001, Deutsches Institut für Altersvorsorge GmbH, Köln

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in EDV-Anlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwendung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder Teile davon ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Urheberrechtsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zulässig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Gestaltung + Produktion: TZ-marketing · Köln · www.tz-marketing.com

Die Broschüre kann beim Herausgeber per Fax (02 21) 92 39 4-9
oder unter www.dia-vorsorge.de bezogen werden.

Deutsches Institut für Altersvorsorge (Hrsg.),

Altersvorsorge für Journalisten · Chancen erkennen – Risiken vermeiden

Köln 2001

ISBN 3-934446-08-6

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
I Medienangehörige und Altersversorgung – eine ganz besondere Problematik	3
II Die Altersversorgung angestellter Journalisten	
1. Die gesetzliche Rentenversicherung	9
Vorzeitiger Rentenbezug	11
Teilrenten	11
Wahlmöglichkeiten	12
Hinzuverdienst-Grenzen	12
Abschläge	14
Wartezeiten	15
Antragspflicht	16
Versicherungsverlauf	16
Rentenberatung	16
2. Verlagsspezifische Versorgungsmaßnahmen	17
Zahlungsansprüche	18
Unterstützungskassen	18
Versorgungswerk der Presse	20
Rentabilität	20
Versicherungsgesellschaften und Fondsanbieter	22

3. Direktversicherung	23
Übertragungsmöglichkeit	24
Betriebsausgabenabzug	24
Gehaltsumwandlung	24
Aufstockungsprüfung	25
Versicherungsvergleich	26

III Die Altersversorgung freiberuflicher Journalisten

1. Künstlersozialversicherung	29
Ersparnis	29
Eckdaten 2001	32
Zugangsprüfung	33
Sechstelregelung	34
Einstiegsregelung	34
Aufnahmeprozedur	35
Schätzverfahren	35
Befreiungsantrag	36
Private oder gesetzliche Krankenversicherung	36
Prämienhöhe	38
Überversicherung	38
Zusatzrisiken	39
2. Presseversorgungswerk	40

3. Pensionskasse für freie Mitarbeiter der deutschen Rundfunkanstalten	40
4. Altershilfe für freie Mitarbeiter der Rundfunkanstalten	41
5. Sozialfonds	41
6. Private Lebensversicherungen	41
Steuervorteile	42
7. Problematik bei Zusatztätigkeiten	43
8. Exkurs – Problem der Scheinselbstständigkeit	45
Fragebogen Scheinselbstständigkeit	48

IV Tatsächlicher Versorgungsbedarf im Alter

1. Bestehende Absicherungen	51
Risikobereitschaft	52
2. Persönlicher Bedarf	53
Altersfaktor	53
3. Individuelle Versorgungslücke	55

V Schließung des persönlichen Versorgungsbedarfs

1. Lebensplanung	57
2. Vorsorgementalität	58
3. Beispielrechnungen zum Schließen der Versorgungslücke	61

VI Exkurs – Altersversorgung und Steuern	71
Kapital- und Ertragsanteil	71
Steuerpflicht	72
Ertragsanteil	73
Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrenten	75
Abgekürzte Renten	77
Rentenumwandlung	77
Übergangsrente	78
Witwen- und Witwerrente	78
Große Witwenrente	79
Kleine Witwenrente	79
Ertragsanteil bei großer Witwenrente	79
Witwenrente bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit	81
Privatrenten	82
Lebensversicherungsrenten	83
Berufsunfähigkeitsrenten	83
Renten aus privatem Grundbesitz	83
Rente für den überlebenden Partner	85
Werbungskosten bei Rentenbezug	86
Einzelwerbungskosten	86
VII Wichtige Kontakt-/Beratungsadressen	89
Abkürzungsverzeichnis	93
Index	95
Das Deutsche Institut für Altersvorsorge	97

Vorwort

Die Medienbranche ist zu einer der größten Jobmaschinen des letzten Jahrzehnts geworden. Mehrere hunderttausend Berufstätige verdienen mittlerweile ihr Geld in einem Wirtschaftssektor, der sich noch über Jahre positiv fortentwickeln dürfte.

Über 100.000 Angehörige der Medienberufe zählen nach den Kriterien des Arbeits-, Sozialversicherungs- und Steuerrechts zur Gruppe der Journalisten und Schriftsteller, darunter viele Neu- und Quereinsteiger, die wahrlich andere Interessenschwerpunkte hatten als die eigene Altersvorsorge. Für diese ist die Broschüre in erster Linie geschrieben worden.

Das bedeutet nicht, dass die nachfolgenden Ausführungen nicht auch für die übrigen Berufe des Kommunikationsbereichs gelten. Schließlich reicht es nicht aus, davon überzeugt zu sein, einer zukunftssicheren Wirtschaftssparte anzugehören. Was eines Tages zählt, ist die Summe der persönlichen Spar- und Vorsorgemaßnahmen. Nur wer sich so früh wie möglich Gedanken hierüber macht und entsprechend handelt, wird später über ein hoffentlich komfortables Polster für den Ruhestand verfügen.

Denn sicher ist, dass sich die staatliche Versorgung in den nächsten Jahrzehnten dramatisch verschlechtern wird. Die verkündeten Pläne einer Herabsetzung der staatlichen Altersversorgung sind nur der Beginn einer sich weiter zuspitzenden Entwicklung. Im Jahr 2035 werden nur noch 13 Millionen Beitragszahler fast 16 Millionen Rentempfänger versorgen müssen. Eigenvorsorge ist damit wichtiger denn je zuvor. Hier finden interessierte Leser die notwendigen Basisinformationen, die dankenswerterweise vom Kollegen Karl-Heinz Badura, vielseitiger und erfahrener Autor zahlreicher Bücher und Zeitschriftenbeiträge zum Thema, erstellt wurde.

Bernd Katzenstein
Sprecher des Deutschen
Instituts für Altersvorsorge

Köln, im Februar 2001

I Medienangehörige und Altersversorgung – eine ganz besondere Problematik

Gerade jüngere Kollegen – aber nicht nur die – stehen vor der Problematik, sich ernsthafte Gedanken über eine eigenverantwortliche Versorgung machen zu müssen. Denn niemand bleibt von der laufenden Rentendiskussion verschont. Und früher oder später wird er sich fragen müssen, ob die von ihm getroffenen Altersvorsorgemaßnahmen ausreichen, um auch im hohen Alter – oder nach einem unfreiwilligen Einschnitt in die persönlichen Lebenserwartungen – einigermaßen gut versorgt dazustehen. Die jetzt bei weniger als 1.400 Mark liegende Durchschnittsrente vom Staat deckt kaum das Existenzminimum ab.

Nicht umsonst wurde bereits staatlicherseits mit der Künstlersozialversicherung im Jahre 1983 eine speziell auf freiberufliche Medienangehörige zugeschnittene Versorgungsinstitution geschaffen. Ihr obliegt es vor allem, für diese Berufsgruppe eine gewisse Grundversorgung für die Zeit nach der Berufstätigkeit sicherzustellen. Denn gerade im Bereich der künstlerischen Tätigkeiten – und zu ihnen zählen die journalistischen und schriftstellerischen Tätigkeiten – sind die Chancen einer ausreichenden Eigenvorsorge relativ dünn gesät. Das schließt nicht aus, dass umgekehrt dort auch durchaus Chancen bestehen, gutes Geld zu verdienen, liegen doch die Jahresgehälter qualifizierter Wirtschaftsredakteure mittlerweile deutlich über der 100.000-Mark-Grenze.

Das bedeutet nicht, dass auch finanziell privilegiertere Kolleginnen und Kollegen nicht über ihre private Vorsorge nachdenken sollten. Sie bleibt unverzichtbarer Teil eines Gesamtsystems der Alters- und Hinterbliebenenvorsorge. Denn unabhängig davon, wie hoch das Einkommen während des aktiven Berufslebens war: Jeder zukünftige Rentenbezieher möchte von dem während seiner aktiven Tätigkeit genossenen Lebensstandard möglichst wenig Abstriche machen. Folglich ist gerade auch für alle Angehörigen der Medienberufe eine aktive private Vorsorge wichtiger denn je. Unterbleibt sie, lassen sich erhebliche finanzielle Einschränkungen in der Zeit des Ruhestands nicht vermeiden.

Die nachfolgenden Informationen möchten Ihnen nicht nur helfen – etwa als junger Einsteiger in den Journalistenberuf – die besonderen Bedingungen der Branche kennen zu lernen. Sie möchten vor allem dazu anregen, die mit einer guten Altersversorgung verbundenen Überlegungen erfolgreich zu planen und zügig anzugehen.

Dass die im Einzelnen angesprochenen Vorschläge und Hilfen nicht auf jeden zutreffen, ist klar. Jeder – und diese Tatsache dürfte vor allem bei den Angehörigen der journalistisch/schriftstellerischen Sparte eine besondere Rolle spielen – lebt mit sehr individuellen Ansprüchen, wobei diese sich durchaus im Alter deutlich von den jetzigen Vorstellungen unterscheiden können.

Egal was dem Einzelnen vorschwebt: Jede Vorsorge kostet Geld. Dazu gehört beispielsweise auch die Absicherung gegen Krankheiten und die Notwendigkeit einer möglichen Pflege. Allein hier entstehen in den letzten Lebensjahren oft sechsstellige Kostensummen, die rechtzeitig durch entsprechende Versicherungen abgedeckt werden müssen.

Die quälend lange Rentendiskussion, die wohl erst im ersten Halbjahr 2001 verbindliche Vorgaben enthalten wird, kennzeichnet eine Problematik, die unausweichlich auf jeden Einzelnen zukommt. Das lange Jahrzehnte bewährte System der gesetzlichen Rente steht vor einem dramatischen Umbruch. Denn sicher ist, dass der Staat auch durch diese Reform der gesetzlichen Rentenversicherung einen angemessenen Lebensstandard im Alter nicht gewährleisten können. Das stellte schon 1998 das Deutsche Institut für Altersvorsorge in einer viel beachteten Untersuchung fest. Ein Auszug: „Das System beruht bisher allein auf dem so genannten Umlageverfahren. Dabei zahlt jeder rentenversicherungspflichtige Berufstätige monatlich Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung ein. Der Arbeitgeber übernimmt davon die Hälfte. Aus diesem Topf werden die Renten der Alten bezahlt, der Berufstätige erwirbt gleichzeitig den Anspruch, in sei-

nem Ruhestand von den dann Berufstätigen ebenfalls angemessen unterhalten zu werden. Deswegen heißt das System auch Generationenvertrag. Es hat in den letzten Jahrzehnten bei hohem Wachstum von Wirtschaft und Arbeitsplätzen gut funktioniert. Schon seit längerem aber ist klar, dass in Zukunft große Probleme auftauchen, weil immer mehr Rentner von immer weniger Beitragszahlern versorgt werden müssen.

So wird sich in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) das Verhältnis von Beiträgen und Leistungen in den kommenden Jahrzehnten deutlich verschlechtern. Besonders jüngere, ledige Männer (etwa die Geburtsjahrgänge ab 1960) müssen mehr Beiträge einzahlen, als sie an Renten erhalten werden: Ein 1930 geborener lediger Rentner zahlte, im heutigen Geldwert gemessen, durchschnittlich 187.168 Mark an Beiträgen und kann insgesamt Rentenzahlungen in Höhe von 327.471 Mark erwarten. Für jede Beitragsmark erhält er also 1,75 Mark an Rente. Schlecht dagegen sieht es für 1980 Geborene aus. Wenn das Rentensystem so bleibt, wie es ist, werden sie für ihre Beitragsmark nur 0,78 Mark Rente erhalten (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Verhältnis von Renten- zu Beitragsmark insgesamt für die Geburtsjahrgänge 1930 bis 1980, für Männer

Geburtsjahrgang	1930	1950	1960	1970	1980
Summe der Beiträge in TDM	187.179	326.319	395.388	499.491	619.609
Summe der Renten in TDM	327.501	354.537	385.587	427.652	480.733
Differenz in TDM	140.322	28.218	-10.199	-72.161	-139.124
Verhältnis von Renten- zu Beitragsmark	1,75	1,09	0,97	0,86	0,78

■ alleinstehende Männer
 ■ verheiratete Männer

Stand: 1998


Für verheiratete Männer, deren Hinterbliebene bei gleichen Beiträgen in geringem Umfang ja ebenfalls versorgt werden, sieht es günstiger aus: Der 1930 geborene Rentner erhält für jede Beitragsmark 2,79 an Rente zurück. Aber der 1980 geborene zukünftige Rentner wird ebenfalls deutlich schlechter dastehen: Er erhält nur 1,20 Mark zurück.

Diese Zahlen lassen sich auch als eine Verzinsung der eingezahlten Beiträge darstellen. Werden nämlich alle Beiträge und Leistungen zueinander ins Verhältnis gesetzt, kann aus dem Unterschiedsbetrag der interne Zinssatz der Beiträge berechnet werden. Weil die Inflation herausgerechnet wurde, handelt es sich um die interne reale Rendite. Danach erzielten Verheiratete des Jahrgangs 1930, die etwa Anfang der neunziger Jahre in Rente gegangen sind, eine interne reale Rendite ihrer Beiträge von rund 3,5 Prozent.

Alleinstehende Männer kommen auf etwa 2 Prozent. Alleinstehende Frauen erhalten, weil sie durchschnittlich vier Jahre länger Rente beziehen, eine im Vergleich zu männlichen Singles um einen Prozentpunkt höhere reale interne Rendite.

Allerdings sinkt die Rendite für jüngere Jahrgänge. Versicherungspflichtige Berufsanfänger, z. B. des Jahrgangs 1980, müssen im Vergleich mit einer um rund drei Prozentpunkte schlechteren Verzinsung ihrer Beiträge rechnen, die bei ledigen Männern sogar minus ein Prozent beträgt. Diese erleiden also einen realen Vermögensverlust.“

Eigeninitiative für später ist wichtiger denn je. Dies gibt der Bundesarbeitsminister in seinem Internet-Beitrag „Die neue Rente: Solidarität mit Gewinn“, der auf den Internetseiten des Bundesarbeitsministeriums unter www.bma.de nachgelesen werden kann, unumwunden zu. Dort findet sich im Übrigen der ausführliche Entwurf zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altervermögensgesetz – AVmG)“. Die Grundzüge der Reform



stehen: Während der Anstieg der gesetzlichen Renten unter dem Druck von immer weniger Beitragszahlern und immer mehr Rentnern gedeckelt werden muss, wird eine zusätzliche kapitalgedeckte Privatvorsorge Bestandteil des Systems. Die genauen Einzelheiten waren zum Zeitpunkt der Drucklegung durchaus noch strittig, werden aber im Frühjahr 2001 in der Wirtschaftspresse breit kommentiert werden.

II Die Altersversorgung angestellter Journalisten

Altersrenten gibt es mehrere. Sie stehen auf drei Beinen. Neben der Säule der gesetzlichen Rentenversicherung stehen die kapitalgedeckten Säulen der betrieblichen und privaten Alterssicherung. Traditionell ist die gesetzliche Rentenversicherung hierzulande die weitaus wichtigste (siehe Tabelle 2). Daneben zahlt der Staat auch Berufsunfähigkeits- sowie Erwerbsunfähigkeitsrenten, die zum 1. Januar 2001 stark gekappt worden sind. Als Angestellter eines Verlags oder einer Medienanstalt fallen Sie in der Regel mit Ihren Rentenansprüchen, die sich im Laufe der Jahre durch die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge aufbauen, unter die üblichen Mechanismen der Bundesversicherungsanstalt (kurz: BfA) mit Sitz in Berlin. Sie verwaltet die eingehenden Rentenbeiträge und muss später für die Altersversorgung des einzelnen Mitglieds aufkommen. Bei langjähriger Mitarbeit in einem entsprechenden Verlag oder einer Medienanstalt können zusätzliche Versorgungsleistungen auflaufen, die das mäßige Niveau der gesetzlichen Altersvorsorge bisweilen deutlich anheben, ja gegebenenfalls in gleicher Höhe ergänzen.

**Tabelle 2: Alterseinkommen aus den drei Säulen (in %)
Einkommenszusammensetzung von Zwei-Personen-
Rentnerhaushalten**

	Deutschland	Niederlande	Schweiz	Großbritannien	USA
Erste Säule	85	50	42	65	45
Zweite Säule	5	40	32	25	13
Dritte Säule	10	10	26	10	42*

*Davon 25 % Erwerbseinkommen.

Quelle: Gruber and Wise (1999) und OECD (1998).

1. Die gesetzliche Rentenversicherung

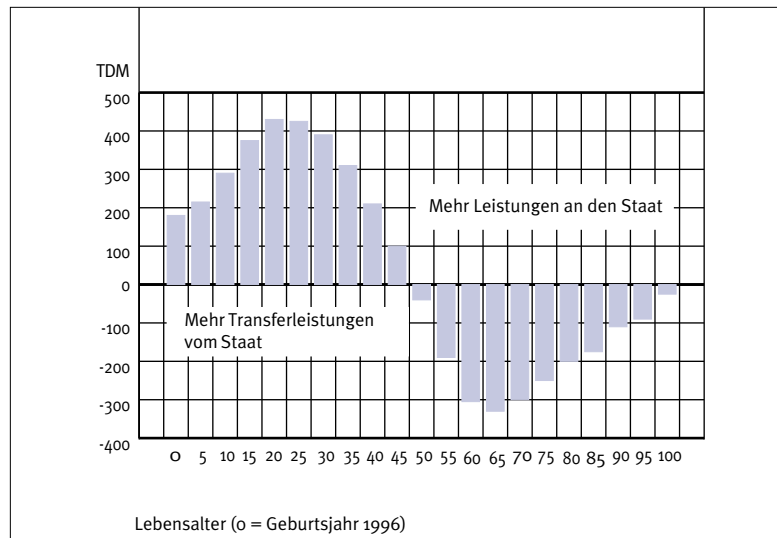
Es ist vor allem die so genannte Regelaltersrente, das heißt der Bezug einer Rente vom 65. Lebensjahr an, die immer noch den Grundstock der Altersversorgung angestellter Journalisten bildet. Vorausgesetzt, der Beruf wird bis dahin in körperlicher und geistiger Frische durchgestanden. Indes: Sinkt

II Die Altersgrenzen angestellter Journalisten Die gesetzliche Rentenversicherung

die Leistungsfähigkeit altersbedingt, ermöglichen die Rentenversicherungsträger jedoch auch schon den Bezug von Altersrenten vom 60. oder 63. Lebensjahr an. Sie liegen bei Männern im Durchschnitt bei rund 2.000 Mark und übersteigen selten die 3.000-Mark-Grenze.

Ein System, das die Beiträge der Aktiven sofort in Form von Renten an die Ruheständler ausgibt, steht und fällt mit einem ausgeglichenen Verhältnis von Zahlern und Empfängern. Das aber ist in Zukunft nicht mehr gegeben. Deswegen sind Reformen unausweichlich.

Abbildung 1: Generationenbilanz Transferzahlungen – Leistungen an den Staat



Altersrenten für Frauen sind ab der Vollendung des 60. Lebensjahres dann möglich, wenn sie mehr als zehn Jahre (mindestens 121 Monate) Pflichtbeitragszeiten nach Vollendung des 40. Lebensjahres zurückgelegt haben. Da sie durchschnittlich zehn bis zwölf Jahre weniger arbeiten, erhalten sie auch deutlich weniger Rente.

Vorzeitiger Rentenbezug

Schwerbehinderte, Berufs- oder Erwerbsunfähige können ab dem 60. Lebensjahr Altersrenten beziehen, wenn zumindest rentenrechtliche Beitragszeiten von 35 Jahren bestehen.

Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit sind darüber hinaus von gesetzlicher Seite, also über die Rentenkassen möglich, wenn bei der Vollendung des 60. Lebensjahres bereits eine längere Arbeitslosigkeit bestand.

Langjährig Versicherte können allerdings auch vom 63. Lebensjahr an eine Altersrente beantragen, wenn sie die vorgeschriebenen 35 beitragsrechtlichen Jahre nachweisen können.

Damit nicht genug: Wer die (jetzt noch gültige) Regelaltersgrenze von 65 Jahren als Beginn der gesetzlichen Rentenzahlung nimmt, muss ebenfalls eine Mindestwartezeit von fünf Jahren erfüllen.

Teilrenten

Eine Altersrente kann dann sowohl in voller Höhe (so genannte Vollrente) oder als Teilrente bezogen werden. Eine Teilrente ist möglich in Höhe von zwei Dritteln, der Hälfte oder einem Drittel der Vollrente. Wird eine Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht beansprucht oder nur als Teilrente, so erhält der Rentenempfänger bei seiner späteren Vollrente einen „rentensteigernden Zuschlag“.

Eine Besonderheit, die auf zahlreiche Journalisten zutreffen dürfte (oft aus purer Notwendigkeit, weil eben eine entsprechende Vorsorge in früheren Jahren nicht getroffen wurde) ist der Hinzuverdienst innerhalb bestimmter Grenzen, wenn das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Die Hinzuverdienst-Höchstgrenzen richten sich in diesen Fällen danach, ob sich der Rentenversicherte für die Voll- oder eben für eine Teilrente entschieden hat.


Wahlmöglichkeiten

Die abgestufte Altersrente als Wahlmöglichkeit zwischen Vollrente oder Teilrente bieten eine flexible Gestaltung der Berufstätigkeit im fortgeschrittenen Alter an. Sie ermöglichen es je nach Leistungsvermögen, Gesundheitszustand und persönlichen Verhältnissen, aber auch unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage, den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand flexibel zu gestalten. Allerdings spielen vor allem die neben der Rente ausgeübten abhängigen Beschäftigungen oder selbstständigen Tätigkeiten eine große Rolle. Bewegt sich die Tätigkeit indes aus dem journalistischen Bereich hinaus, können sich vor allem für freiberufliche Journalisten besondere Probleme ergeben (siehe Stichwort „Sechstelregelung“).

Das seit 1982 gültige Konzept der Teilzeitarbeit mit Rentenbezug – so die rechtliche Bezeichnung – sieht vor, dass beim Überschreiten der niedrigsten Hinzuverdienst-Grenze die Vollrente nicht mehr komplett entfällt. Vielmehr kann in diesen Fällen ein Anspruch auf die höchste Teilrente (zwei Drittel der Vollrente) bestehen. Entsprechendes gilt bei Überschreiten der Hinzuverdienst-Grenzen, so dass die jeweils niedrigere Teilrente (Hälfte, ein Drittel der Vollrente) bezogen werden kann. Erst wenn die höchste Hinzuverdienst-Grenze für die Teilrente von einem Drittel der Vollrente überschritten ist, entfällt die Altersrente endgültig. Rentner haben also grundsätzlich die Wahl zwischen der Vollrente und sämtlichen Teilrenten, sofern die jeweiligen Hinzuverdienst-Grenzen eingehalten werden. Mit der stufenweisen Anhebung der Altersgrenzen ab 2001 bekommen die Teilrenten eine zusätzliche Bedeutung. Denn vorzeitige Renten werden dann um einen Abschlag gekürzt (siehe Seite 14), der bei Teilrenten entsprechend ihrem Anteil an der Vollrente geringer ausfällt.

Hinzuverdienst-Grenzen

Für die Vollrente gibt es seit 1.4.1999 nur noch eine einheitliche Hinzuverdienst-Grenze in Höhe von monatlich 630 Mark, wenn das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde.



Die maßgebliche monatliche Hinzuverdienst-Grenze darf auf Grund einer Einmalzahlung (zum Beispiel Weihnachts- oder Urlaubsgeld) zweimal im Laufe eines Jahres seit Rentenbeginn bis zum doppelten Betrag dieser Grenze überschritten werden, ohne dass der Anspruch auf die jeweilige Voll- oder Teilrente verloren geht.

Für Renten seit dem 1.1.2000 (oder später) kommt es bei der Prüfung der Hinzuverdienst-Grenze nicht mehr auf das jeweilige Rentenjahr an. Maßgeblich ist das Kalenderjahr.

Den einzelnen Teilrenten stehen unterschiedlich hohe Hinzuverdienst-Grenzen gegenüber. Diese liegen deutlich über den Grenzen für die Vollrente wegen Alters. Sie sind allerdings nicht für alle Rentner gleich hoch. Entscheidend ist die Höhe so genannter Entgeltpunkte, die im Kalenderjahr vor dem Beginn der ersten Rente wegen Alters erreicht wurden. Für ab dem Jahr 2000 neu entstandene Altersrentenansprüche ist die Summe der Entgeltpunkte der letzten drei Kalenderjahre maßgebend. Die sich dadurch jährlich verändernden Grenzen unterscheiden sich außerdem derzeit noch für die Bereiche alte und neue Bundesländer.

Um Personen, vor allem auch Geringverdiener, die zuletzt keinen oder nur einen minimalen Verdienst hatten, nicht zu benachteiligen, gibt es so genannte Mindest-Hinzuverdienst-Grenzen. Diese liegen 2001 für den Bereich West für eine Drittel-Teilrente bei 1.697,87 Mark, für eine halbe Teilrente bei 1.275,23 Mark und für eine Zwei-Drittel-Teilrente bei 852,58 Mark. Die entsprechenden Werte für die neuen Bundesländer liegen für eine Drittel-Teilrente bei 1.476,99 Mark, für eine halbe Teilrente bei 1.109,33 Mark und für eine Zwei-Drittel-Teilrente bei 741,66 Mark.

Wurden vor Rentenbeginn reguläre Verdienste erzielt, so ergeben sich höhere individuelle Hinzuverdienst-Grenzen, die im Einzelfall seit dem Jahr 2000 gesondert berechnet werden müssen.

II Die Altersgrenzen angestellter Journalisten Die gesetzliche Rentenversicherung

Die aktuellen Höchstverdienst-Grenzen liegen in diesem Fall 2001 im Bereich West für eine Drittel-Teilrente bei 6.466,96 Mark, für eine halbe Teilrente bei 4.857,16 Mark und für eine Zwei-Drittel-Teilrente bei 3.247,36 Mark. Die entsprechenden Werte für die neuen Bundesländer erreichen 5.625,65 Mark, 4.225,27 Mark und 2.824,90 Mark.

Hinweis: Um die komplizierte Rechenformel zu umgehen und doch ein relativ genaues Ergebnis zu erhalten, kann die Höhe des Hinzuverdiensts mit dem Faktor 1,6 bezogen auf den Durchschnittsverdienst des jeweiligen Kalenderjahres ermittelt werden. Die voraussichtliche Bezugsgröße für das Jahr 2001 beträgt im Westen 4.480 Mark (wie bisher). Sie erhöht sich für 2001 in den neuen Bundesländern auf 3.780 Mark.

Abschläge

Seit dem Jahr 2000 deutet sich zudem eine spezielle Entwicklung an, die Betroffenen den Übergang zur vollen Altersrente nicht eben vereinfacht: Bei den Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit und für Frauen ab 60 Jahren wird ebenso wie bei der Altersrente für Schwerbehinderte und der Altersrente für langjährig Versicherte die Altersgrenze stufenweise auf das 65. Lebensjahr angehoben. Außerdem sind bei der Erwerbsminderungsrente Abschläge von bis zu 10,8 Prozent eingeführt worden. Dies ist ein Grund mehr, sich vor allem auch hinsichtlich einer eigenen privaten Berufs- beziehungsweise Erwerbsminderungs-Absicherung ernsthafte Gedanken zu machen. Erfahrungsgemäß reicht für die Absicherung dieses speziellen Risikos weder die gesetzliche Vorsorge (was sind 1.000 Mark im Monat, wenn sonst nichts hinzukommt?) noch die – bei älteren Lebensversicherungspolice angehängten – Zusatzversicherungen gegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit. Weder angestellte noch freiberufliche Journalisten verfügen in der Regel in Bezug auf dieses spezielle Risiko über eine ausreichende Absicherung. Im Gegenteil: Auch die spezielle Absicherung beruflicher Unfallfolgen über die Berufsgenossenschaft (siehe Kapitel III) ist nur ein Trostpflaster.

Wartezeiten

Wer sich mit dem Gedanken trägt, den Ruhestand einzuleiten, sollte sich über die Voraussetzungen für den Rentenbezug frühzeitig informieren. Denn um eine Altersrente zu erhalten, muss er neben den oben beschriebenen Lebensjahren auch gewisse Wartezeiten erfüllt haben.

Zu den Wartezeiten gehören die so genannten

- Beitragszeiten, mit den regulären und freiwilligen Beiträgen während der Beschäftigung bei einem Arbeitgeber;
- Ersatzzeiten, zu denen beispielsweise bei älteren Kollegen die Zeiten der hoheitlichen Verpflichtungen im Militärdienst oder ein beispielsweise erlittener Freiheitsentzug im Gebiet der ehemaligen DDR bis zum 30.6.1990 gehören, ebenso wie sich möglicherweise anschließende Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit;
- Zeiten aus einem Versorgungsausgleich, die sich bei einer Ehescheidung nach dem 30.6.1977 aus den aus der Versicherung eines Ehepartners übertragenen Rentenanwartschaften für den ausgleichsberechtigten Ehepartner ergeben;
- Anrechnungszeiten, das heißt Zeiten, die auf die Wartezeit von 35 Jahren ohne eigene Beitragsleistung angerechnet werden, weil während dieses Zeitraums durch Schwangerschaft, Mutterschutz oder Arbeitslosigkeit keine eigenen Beiträge geleistet werden konnten. Hierzu zählen auch Anrechnungszeiten einer Fachhochschul- oder Hochschul- ausbildung sowie frühere Rentenbezugszeiten, sowie
- Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung (bis zum vollendeten 10. Lebensjahr des Kindes).

II Die Altersgrenzen angestellter Journalisten Die gesetzliche Rentenversicherung

Antragspflicht

Wichtig ist, dass ein regulärer Rentenantrag gestellt wird. Ohne ihn besteht kein Rechtsanspruch auf die Rente. Ansprechpartner – am besten etwa drei Monate vor Erreichen der jeweiligen Altersgrenze – ist die örtliche Gemeindeverwaltung, die den Antrag beim Versicherungsamt oder dem Rententräger einreicht. Informationen hierzu erhalten Sie auch über die Internetseite der BfA, Berlin, unter der Adresse www.bfa-berlin.de.


Das Ergebnis dabei dürfte in vielen Fällen ernüchternd ausfallen, denn der Rentenanspruch aus der gesetzlichen Versicherung wird in seltenen Fällen die 3.000-Mark-Grenze pro Monat überschreiten.

Versicherungsverlauf

Kollegen, die sich noch nicht im Antragsalter für die Regelrente befinden, sollten sich frühzeitig um die Kontrolle der bis dato aufgelaufenen gesetzlichen Rentenansprüche kümmern. Denn erstmalig wird die Bundesversicherungsanstalt erst zum 45. Lebensjahr von sich aus tätig. Sie sendet einen so genannten Versicherungsverlauf. Dieser sollte auf Vollständigkeit geprüft und gegebenenfalls um versicherungsrelevante Zeiten ergänzt werden. Ein Versicherungsverlauf kann bereits vor dem 45. Lebensjahr angefordert werden. Das ist sinnvoll, denn er wird später ohnehin nur alle sechs Jahre unaufgefordert zugestellt.

Rentenberatung

Der Versicherungsverlauf weist noch keinen verbindlichen Anspruch auf spätere Rentenbezüge aus. Wer dann nicht anhand einer der zahlreichen Broschüren der Versicherungsträger eine Eigenberechnung seiner Rentenansprüche vornehmen möchte, ist bei einem Rentenberater gut bedient, der die entsprechende Anspruchsberechnung erstellt (Kosten einer Erstberatung: 350 Mark). Die Adresse eines Rentenberaters kann über den in Köln ansässigen Bundesverband der Rentenberater angefordert werden (www.rentenberater.de).



Tipp: Völlig kostenlos erledigt ein Versicherungsältester der BfA die Rentenkalkulation. Das heißt, der hauptberufliche Rentenberater sollte als neutraler Gutachter erst bei Widersprüchen oder bei nicht ohne weiteres zu klärenden Sachzusammenhängen bemüht werden.

Wichtig: Der Rentenberater ist dem Ratsuchenden wie ein Anwalt parteilich verpflichtet und hilft weiterführend auch in rechtlichen Streitfragen bis hin zu gerichtlichen Auseinandersetzungen mit dem Rentenversicherungsträger. Die Abrechnung der Beratungsleistung erfolgt dabei nach der amtlichen Gebührenordnung der Rechtsanwälte (kurz: BRAGO). Das heißt, das Honorar orientiert sich am Streitwert und Beratungsaufwand, woraus andererseits eine Haftung für Falschberatung erwächst.

Erfahrung indes: Wer die Ansprüche auf Grund der Einzahlungen auf seinem Rentenkonto überschlägig berechnen lässt, dürfte hinsichtlich der Höhe der zwischenzeitlich erworbenen Altersbezüge eine herbe Enttäuschung erleben. Ihm dürfte – oft erstmalig – bewusst werden, dass er selbst etwas unternehmen muss.

2. Verlagsspezifische Versorgungsmaßnahmen

Meist waren es die Großverlage (wie Gruner + Jahr, Springer, Burda oder Holtzbrinck), die ihren Angestellten zusätzliche Altersversorgungsmaßnahmen anbieten. In der Regel wird ein bestimmter Prozentsatz des Gehalts in eine Pensionskasse eingezahlt. Bisher noch nach Ablauf von zehn Jahren erwirbt der Mitarbeiter nach dem Gesetz zur betrieblichen Altersversorgung das Recht auf den Bezug einer Betriebsrente bei Erreichen des 60. oder 65. Lebensjahres.

Das Gesetz zur betrieblichen Altersversorgung sieht dabei neben der mindestens zehnjährigen Verlagszugehörigkeit als zweite Voraussetzung das Erreichen des 35. Lebensjahres vor. Hat sich der Anspruch auf eine Betriebsrente einmal aufgebaut, ändert dann auch ein Arbeitgeberwechsel nichts an deren Verbindlichkeit. Jedes zusätzliche Jahr beim gleichen Arbeitgeber

II Die Altersgrenzen angestellter Journalisten Verlagsspezifische Versorgungsmaßnahmen

zählt. Treue Mitarbeiter, die es beispielsweise 20 Jahre oder auch länger im gleichen Verlag ausgehalten haben, können durchaus mit zusätzlichen Betriebsrenten in vierstelliger Höhe kalkulieren. Allerdings haben auch im Verlagsbereich viele betriebliche Altersvorsorgeeinrichtungen ihre Tore für jüngere Arbeitnehmer geschlossen, weil die Kosten zu hoch wurden. Umso wichtiger ist die private Eigenvorsorge.

Zahlungsansprüche


Möglich ist auch ein vorzeitiger Bezug betrieblicher Altersleistungen. Dies beruht auf der Verpflichtung der Versorgungsträger, Arbeitnehmern, die die Wartezeit und die sonstigen Leistungsvoraussetzungen erfüllen, Renten aus einer betrieblichen Alterskasse schon vor Vollendung des 65. Lebensjahres zu gewähren, wenn auch schon früher eine gesetzliche Rente bezogen wird.

Tipp: Bei Einstellungsgesprächen sollte in jedem Fall die Frage einer möglichen Zusatzversorgung angesprochen werden. Gegebenenfalls sollte gar auf eine andere Sonderleistung des Arbeitgebers verzichtet werden.

Unterstützungskassen

Neben der unmittelbaren Versorgungszusage durch den Arbeitgeber können Leistungen gegebenenfalls über eine betriebliche Unterstützungskasse bezogen werden. Derartige Kassen zielen in der Regel zwar darauf ab, Familienangehörige im Todesfall zu unterstützen. Sie sind aber auch dazu geeignet, eine zusätzliche Altersversorgung anzubieten.

Über so genannte rückgedeckte Gruppenunterstützungskassen können auch kleinere oder mittelgroße Verlage diesen besonderen Versorgungsservice anbieten. Als Versorgungseinrichtung sind Unterstützungskassen in den meisten Fällen als eingetragener Verein organisiert. Mitglieder des Vereins sind die Unternehmen. Die Unterstützungskasse legt die eingezahlten Mittel zum Abschluss von Versicherungen an, die die Versorgungsleistungen des Verlags garantieren. Die dabei anfallenden Aufwendungen



sind uneingeschränkte Betriebsausgaben für den Verlag. Das heißt, über die Steueranrechnung mindert sich der tatsächliche Aufwand etwa um die Hälfte. Vorteile für den Arbeitgeber sind darüber hinaus der geringe Verwaltungsaufwand, die externe Finanzierbarkeit, die Bilanzneutralität und Kalkulierbarkeit.

Die Finanzierung kann aber auch durch Gehaltsumwandlung der Mitarbeiter vorgenommen werden. Die gegenüber der Direktversicherung (siehe Seite 23) nicht begrenzten Umwandlungsbeträge werden nicht mit Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag (auch nicht mit einer Pauschalsteuer) sowie mit Sozialversicherungsabgaben belastet. Damit spart die Firma in aller Regel Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung. Häufig werden diese im Rahmen einer möglichen Mischfinanzierung Arbeitgeber/Arbeitnehmer in die Versorgung mit eingebracht. Auch der, der eine Gehaltsumwandlung schon für eine Direktversicherung nutzt, kann sich durch eine zusätzliche Umwandlung eine Versorgung über eine Unterstützungskasse aufbauen.

Die Leistungen aus der Unterstützungskasse werden erst im Leistungsfall wie Arbeitslohn besteuert (so genannte nachgelagerte Besteuerung), wobei die Steuerbelastung im Alter wegen der gegenüber der Aktivenzeit regelmäßig niedrigeren Gesamtbezüge (bei gesetzlichen Renten nur Ertragsanteil, Versorgungsfreibetrag, niedrigere Progression) niedriger ist als im Zeitpunkt der Umwandlung (siehe Kapitel VI – Altersversorgung und Steuern).

Über eine Unterstützungskasse können eine Altersversorgung (Rente oder Kapital) und wahlweise auch eine Hinterbliebenen- und/oder eine Berufsunfähigkeitsversorgung dargestellt werden. Insoweit bietet dieses Instrument eine außerordentlich große, sich am Bedarf des Einzelnen orientierende Flexibilität.

II Die Altersgrenzen angestellter Journalisten Verlagsspezifische Versorgungsmaßnahmen

Versorgungswerk der Presse


Eine speziell auf Journalisten zugeschnittene Möglichkeit, sich zusätzlich – ebenfalls für das Alter – abzusichern, bietet das Presseversorgungswerk. Hierbei handelt es sich um eine im Jahre 1949 gegründete spezielle Versorgungseinrichtung der Presse, um fest angestellten Redakteuren bei Tageszeitungen tarifvertraglich abgesicherten Versicherungsschutz zu geben.

Zum Gesellschafterkreis des Versorgungswerks gehören der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger (kurz: BDZV) und der Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (kurz: VDZ) sowie auf Arbeitnehmerseite der Deutsche Journalisten-Verband (kurz: DJV), die Industrie-Gewerkschaft Medien (IG Medien) und die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (kurz: DAG).

Rentabilität

Angeboten werden vom Presseversorgungswerk neben Rentenversicherungen, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenen-Versicherungen auch Versicherungen bei Unfalltod. In der Regel zahlen Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 50 Prozent der Beiträge. Der Arbeitnehmer kann auch in diesem Fall angesparte Guthaben bei einem Arbeitgeberwechsel mitnehmen. Er kann sie auch auf freiwilliger Basis beim Wechsel in die Selbstständigkeit fortführen.

Der besondere Vorteil: Da es sich um eine Spezialversicherung handelt ohne aufwendigen Außendienst und mit übersichtlichem Verwaltungsaufwand, liegen die erzielten Renditen und damit die gutgeschriebenen Gewinnanteile meist deutlich über denen anderer Anbieter aus dem Lebensversicherungsbereich. Journalisten sind beim Presseversorgungswerk folglich gut aufgehoben.



Versicherungsbeispiel:

Hat ein Journalist zusammen mit seinem Arbeitgeber (jeweils zur Hälfte) 20 Jahre lang Beiträge in das Presseversorgungswerk eingezahlt (Ausgangsalter: 37; Einzahlungsbetrag monatlich: 393 Mark), so beträgt zurzeit die Versicherungssumme 202.000 Mark inkl. Gewinnbeteiligung. Zusätzlich ist eine Leistung bei Unfalltod von 124.000 Mark sowie eine jährliche Rente bei Berufsunfähigkeit von 12.400 Mark abgesichert. Bei Erreichen des 65. Lebensjahres im Jahr 2009 beläuft sich die voraussichtliche Kapitalzahlung einschließlich Gewinnbeteiligung auf etwa 300.000 Mark.

Besonderheit: Es besteht die Möglichkeit, die Leistung aus der Versicherung schon vor dem vereinbarten Ablaufzeitpunkt in Anspruch zu nehmen. Allerdings frühestens bei Erreichen des 58. Lebensjahres. Zum Jahr 2004 würde sich eine Kapitalzahlung von 190.000 Mark, zum Jahr 2007 eine Zahlung von 247.000 Mark ergeben.

Zusätzlich bietet das Presseversorgungswerk auch eine Mitversicherung des Ehepartners und der Kinder bis zum 18. Lebensjahr in ihre Tarife an, ohne dass ein persönlicher Bezug zu einer Medientätigkeit gegeben sein muss – auch später nicht.

Tipp: Soll einem über 18-jährigen Kind später noch der Weg ins Presseversorgungswerk zugänglich gemacht werden, besteht die Chance über ein versicherungspflichtiges Volontariat. Für Kinder freiberuflich tätiger Journalisten ist dieser Zugang über die Anstellung im eigenen Redaktionsbüro in der Regel unkompliziert durchzuführen.

Hinweise zu den jeweils aktuellsten Details, die die Absicherung durch das Versorgungswerk der Presse bietet, sind unter der Internetadresse www.presse-versorgung.de abzurufen.

Versicherungsgesellschaften und Fondsanbieter

Neben dem Presseversorgungswerk kann natürlich auch auf freiwilliger Basis Vorsorgekapital gebildet werden. Dabei lohnt es sich, die Leistungen verschiedener Anbieter miteinander zu vergleichen und gegebenenfalls auch den Hochrechnungen des Presseversorgungswerks gegenüberzustellen.

Ein Vergleich zwischen den Versorgungsleistungen von Lebensversicherungen und denen von Fondsanbietern verdeutlicht die Chancen einer zusätzlichen Vermögensbildung. Nachfolgend sind über Laufzeiten von 20 beziehungsweise 12 Jahren die durchschnittlichen Ergebnisse einer monatlichen Ansparleistung von 500 Mark gegenübergestellt.

Die in Tabelle 3 angegebenen Durchschnittswerte sind eine grobe Orientierung für einen Vergleich mit entsprechenden Angeboten für die eigene Vorsorge. Auf keinen Fall sollte auf Grund der unterschiedlich hohen Renditen der Schluss gezogen werden, eine Sparanlage in Investmentfonds sei in jedem Falle vorzuziehen. Investmentfonds und Lebensversicherungen sind ganz unterschiedliche Sparprodukte. Wer einen Sparvertrag in Form von Investmentfonds zeichnet, entschließt sich für eine flexible, weil jeder Zeit kündbare Sparform mit guten Chancen aber auch hohen Risiken. Das wurde in den letzten Monaten des Jahres 2000 und zum Jahresbeginn 2001 vielen Anlegern schmerzhaft bewusst, die den Wert ihrer Fonds schmelzen sahen. Trösten konnten sie sich mit dem „Cost-average-Effekt“: Wenn sie einen festen Monatsbetrag sparten, erhielten sie entsprechend dem Wertverfall mehr Anteile für ihr Geld als zuzeiten der Höchstkurse. Wie sich Anfang des Jahres herausstellte, legten nicht wenig Sparer angesichts der Kursrisiken den Sparplan erst einmal auf Eis. Ob sie wieder anfangen, hängt von der Disziplin jedes Einzelnen ab.

Ganz anders dagegen die Lebensversicherung, eine traditionsreiche, bewährte Sparform zur Altersvorsorge. Sie genießt bisher hohe Popularität in der Bevölkerung. Der Sparanteil der Prämie wird vergleichsweise sicher,

damit aber auch zu niedrigeren Renditen überwiegend in Zinspapieren und Immobilien angelegt. Der Aktienanteil macht durchschnittlich weniger als 20 Prozent aus. Zusätzlich ist eine Risikolebensversicherung zum Schutz gegen das Todesfallrisiko enthalten. Diese Sparform ist eher für Sparer geeignet, die eine sichere planbare Anlageform schätzen, deren Erträge zudem bei Einhaltung bestimmter Bedingungen steuerfrei sind. Zudem ist in Form von schmerzhaften Abzügen vom Sparkapital ein Zwang zur Weiterführung eingebaut – durchaus geeignet für Langfristparer, die sich ein Vermögenspolster zur Altersvorsorge aufbauen wollen.

Tabelle 3: Fonds und Lebensversicherungen (Ansparsumme über 20 Jahre: 500 Mark/Monat)	
So viel brachten Investmentfonds seit 1980 (Anlage insgesamt 120.000 Mark; Circa-Werte)	
Durchschnittlicher deutscher Aktienfonds:	584.750 Mark
Durchschnittlicher Mischfonds:	537.620 Mark
Durchschnittlicher Rentenfonds:	235.520 Mark
Gesamt-Rendite:	125,8 – 279,2 %
Durchschnittliche Rendite/Jahr:	6,29 – 13,96 %
Die drei besten Lebensversicherer zahlten nach 20 Jahren im Schnitt immerhin 260.000 Mark aus	
Gesamt-Rendite:	116 %
Durchschnittliche Rendite/Jahr:	5,8 %

3. Direktversicherung

Weniger große Medienunternehmen können für ihre Arbeitnehmer eine besondere Art von Lebensversicherung abschließen und die dafür fälligen Prämien entrichten. Eine derartige Zusatzleistung kann natürlich auch neben der oben erwähnten Pensionszusage und/oder Mitgliedschaft einer vorhandenen Unterstützungskasse durch einen (großen) Verlag gewährt werden. Derartige Versicherungsleistungen können auch freiwillig erbracht werden. Daneben können sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer darüber verständigen, dass jeder die Hälfte in die Versicherung einzahlt.

II Die Altersgrenzen angestellter Journalisten Direktversicherung

Bei einer solchen Direktversicherung schließt der Arbeitgeber eine Versicherung auf das Leben des Arbeitnehmers ab. Aber nicht der Arbeitgeber, sondern der Mitarbeiter ist bei Erreichen der im Vertrag festgelegten Altersgrenze (frühestens zum 60. Lebensjahr) begünstigt. Im Todesfall sind seine Hinterbliebenen abgesichert.

Die Modalitäten sind häufig durch betriebliche Vereinbarungen in den einzelnen Verlagen gesondert geregelt. Zugrunde liegt in solchen Fällen eine so genannte Gruppenversicherung einer meist großen Lebensversicherungsgesellschaft. Auch hierzu sind Rückfragen bei Einstellungsgesprächen oft sehr aufschlussreich.

Übertragungsmöglichkeit


Ein besonderer Vorteil der Direktversicherung besteht darin, dass der Arbeitnehmer sie auch zu einem neuen Arbeitgeber mitnehmen kann. Zwar handelt es sich hierbei um eine Gruppenversicherung. Jedoch gibt es zwischen den großen Lebensversicherungsgesellschaften eine vertragliche Absprache, bestehende Verträge aus einer Gruppenversicherung in die eines anderen Arbeitgebers beziehungsweise einer anderen Versicherungsgesellschaft uneingeschränkt zu übernehmen.

Betriebsausgabenabzug

Der Vorteil für den Arbeitgeber besteht darin, dass er die von ihm geleisteten Beiträge zur Direktversicherung ebenso wie möglicherweise übernommene Pauschal-Versteuerungsbeträge als Betriebsausgabe von seinem steuerlichen Gewinn abziehen kann.

Gehaltsumwandlung

Arbeitnehmer können nach den Vorschriften des Einkommensteuer-Gesetzes freiwillig geleistete Direktversicherungsbeiträge bis zu einem Höchstbetrag von 3.408 Mark pro Jahr mit 20 Prozent pauschal (zuzüglich pauschaler Kirchensteuer plus Solidaritätszuschlag) der Lohnsteuer unterwerfen. Dieser Steuersatz bei einer freiwilligen Umwandlung von Lohnanteilen



in Altersversorgungsbeiträge ist meistens günstiger als der Steuersatz, den ein Journalist oder anderer Arbeitnehmer zumal in der Spitze auf den entsprechenden Gehaltsanteil entrichten müsste.

Wer in diesem Bereich auf einen kleinen Teil seiner laufenden Bezüge verzichtet, kann bis zum 60. Lebensjahr gegebenenfalls eine sechsstellige Altersversorgungszahlung aufbauen. Diese kann bei Erreichen der Altersgrenze entweder als steuerfreier Einmalbetrag oder als monatliche Rente abgerufen werden. Eine Entscheidung über die Art der Anzahlung muss meistens erst bei Fälligkeit der Versicherungssumme getroffen werden. In der Regel rechnet sich die Auszahlung des Einmalbetrags, der dann hervorragend der Entschuldung von Verbindlichkeiten, etwa einer Hypothek, dienen kann. Allerdings: In der Zeit des Aufbaus darf die Direktversicherung nicht beliehen werden.

Tipp: Wird die Prämie für die Direktversicherung in einem Betrag gezahlt – etwa vom Weihnachtsgeld – reduziert sich die im Auszahlungsmonat anfallende höhere Steuer auf den umgewandelten Betrag. Da keine Sozialabgaben fällig werden, macht sich die Versicherungsprämie kaum bemerkbar.

Zusatz-Tipp: Wer bereits regelmäßig eine Lebensversicherungsprämie zahlt, sollte prüfen, ob er den Versicherungsvertrag nicht in eine steuerbegünstigte Direktversicherung umwandeln kann. Er vermeidet auf diese Weise die Zahlung von Versicherungsbeiträgen aus bereits voll versteuertem Einkommen. Die dadurch entstandene Liquidität könnte beispielsweise für eine Aufstockung der Versicherung eingesetzt werden.

Aufstockungsprüfung

Eine Übertragung der bestehenden Lebensversicherungsverträge auf die Direktversicherungs-Schiene ist wenig problematisch. Allenfalls dann, wenn das Volumen der monatlichen Zahlung nach oben hin bis zur steuerbegünstigten Höchstgrenze (3.408 Mark/Jahr beziehungsweise 284 Mark/Monat) angepasst werden soll, ist ein Prämienvergleich anzuraten.


Prüfungsvorgaben: Nur wenn die Variante der aufgestockten Gesamt-Direktversicherung günstiger ausfällt als die Kombination aus einer umgewandelten Teil-Direktversicherung zuzüglich der ab dem höheren Eintrittsalter zu zahlenden Neuversicherung, sollte diese auch gewählt werden. Um ganz sicher zu gehen, lohnt sich für die Aufstockungs-Versicherung der Vergleich zwischen den am Markt befindlichen Angeboten. Hierbei kann ein Versicherungsmakler durch den Ausdruck aktueller Computer-Übersichten die beste Hilfe leisten. Zwei getrennte Versicherungen bieten den Vorteil, dass in einer Notsituation beispielsweise eine von ihnen beitragsfrei gestellt werden kann.

Beim Einstieg in eine bei einem (neuen) Arbeitgeber bestehende Direktversicherungs-Vereinbarung ergeben sich möglicherweise Vorteile durch den günstigeren Gruppentarif.

Versicherungsvergleich

Ohnehin lohnend ist bei jedem freiwilligen Neuabschluss der Vergleich zwischen den Tarifen und Versicherungsbedingungen verschiedener Gesellschaften, die Direktversicherungen anbieten. Als besonders günstig im Hinblick auf die spätere Ansparsumme erweisen sich dabei immer wieder solche Gesellschaften, die keinen besonderen Verwaltungsaufwand, sprich Außendienst, betreiben (so genannte Direktversicherer). Dies ergibt sich aus den Versicherungsvergleichen verschiedener Wirtschaftsmagazine (FinanzTest, Capital, DM usw.), die ständig veröffentlicht werden.

Zu bedenken ist allerdings, dass es sich bei der Endfälligkeitssumme einer Versicherung jeweils nur um einen hochgerechneten, sprich „fiktiven“ Betrag handelt, der später unter- oder aber auch überschritten werden kann. Welchen Wert eine (laufende) Versicherung (zwischendurch) hat, ergibt sich aus dem so genannten Rückkaufswert, den die Versicherung selber vor Erreichen des Zuteilungsalters zahlen würde. Dieser Wert ist häufig niedrig. Er sollte daher – selbst in Notfällen – nicht zu einem Verkauf der Versicherungspolice beziehungsweise zu einem Wechsel der Gesellschaft



führen. Da die Versicherungsunternehmen durchgängig besonders in den ersten Jahren hohe Provisionsabzüge vornehmen und Stornogebühren erheben, minimiert sich der Rückzahlungsbetrag im Ernstfall auch nach zehn oder 20 Jahren auf weniger als die bis dahin entrichteten Prämien.

Tritt der Notfall ein, sollte allenfalls eine Beitragsfreistellung angestrebt werden. In diesem Fall wird der Vertrag quasi „eingefroren“. Durch den Fortfall der laufenden Prämienzahlungen lässt sich umgekehrt meist eine Teilentlastung bei sonst lebenswichtigen laufenden Verpflichtungen erzielen, während das bis dahin eingezahlte Kapital weiter verzinst wird.

Zusätzliche Warnung: Wichtig ist es auch, sich über außerordentliche Kündigungsmöglichkeiten der Versicherungsgesellschaft zu informieren – also das berüchtigte Kleingedruckte (auf der Vertragsrückseite) zu studieren. Denn je näher der Auszahlungszeitpunkt der Versicherungsleistung rückt, umso wirtschaftlich interessanter kann es für die Versicherung werden, den Vertrag – etwa auf Grund verspäteter Prämienzahlungen – platzen zu lassen.

III Die Altersversorgung freiberuflicher Journalisten

Nur wenige freiberuflich tätige Journalisten in Deutschland dürften auf Grund besonderer Konstellationen (sprich eines besonders hohen Verdienstes oder eines entsprechenden Vermögenspolsters) in der Lage sein, voll für ihre Altersversorgung selbst einzustehen. Dies müssen sie jedoch auch nicht mehr seit 1983, dem Jahr, in dem für alle selbstständigen Künstler und Publizisten im weitesten Sinne das so genannte Künstler-Sozialversicherungs-Gesetz (KSVG) geschaffen wurde.

1. Künstlersozialversicherung (KSV)

Das Prinzip ist einfach: durch die KSV erhalten selbstständige Journalisten die zweite Beitragshälfte (quasi den Arbeitgeber-Anteil) zur Sozialversicherung über den Bund. Zuständig dafür ist die Landesversicherungsanstalt Oldenburg/Bremen, Abteilung Künstlersozialkasse (KSK).

Finanziert wird die bezuschusste Hälfte der Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung (ab 1995) durch den Bund (Bundeszuschuss) und die Unternehmen, die künstlerische/publizistische Leistungen verwerten oder vermarkten, zu etwa gleichen Teilen. Doch zahlen nicht nur die Verlagsanstalten in die Kasse ein. Zur „Künstlersozialabgabe“ können auch Vereine herangezogen werden, die regelmäßig entsprechende Leistungen in Anspruch nehmen.

Alles in allem macht allerdings der Teil der in der Künstlersozialversicherung integrierten Medienangehörigen nur etwa 24 Prozent aller Mitglieder aus. Bei den übrigen Mitgliedern der Kasse handelt es sich um Freiberufler aus den Bereichen Musik, Darstellende beziehungsweise Bildende Kunst.

Ersparnis

Der finanzielle Vorteil, weil ein Mitglied der Künstlersozialversicherung nicht alle Beiträge aus eigener Tasche zahlen muss, beträgt jeweils 50 Prozent der einzelnen Sozialversicherungsbeiträge.

III Die Altersversorgung freiberuflicher Journalisten Künstlersozialversicherung

Für die Berechnung des Krankenversicherungsbeitrags ist der allgemeine Beitragssatz der Krankenkasse maßgebend, bei der die Krankenversicherung besteht. Besonderheit indes: Da im Jahr 2001 die „Beitragsbemessungsgrenzen“ (sprich die Höchstgrenzen für die Beitragszahlungen; siehe Übersicht „Eckdaten 2001“) in der Krankenversicherung in den neuen und alten Bundesländern angeglichen werden, ergibt sich hier für Journalisten in den neuen Bundesländern erhöhter Anpassungsbedarf.

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung beträgt im Jahr 2001 19,1 Prozent.

Der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung bleibt bei 1,7 Prozent.

Beispiel bei einem Jahresarbeitseinkommen von 50.000 Mark:

Krankenversicherung

- Beitragssatz der zuständigen Krankenkasse (z. B.) 13,5 Prozent
- Krankenversicherungsbeitrag = Anteil des Versicherten 6,75 Prozent von 50.000 Mark = 3.375 Mark jährlich : 12 = 281,25 Mark monatlich

Rentenversicherung

- Beitragssatz in der Rentenversicherung 19,1 Prozent
- Rentenversicherungsbeitrag: Anteil des Versicherten 9,55 Prozent von 50.000 Mark = 4.775 Mark jährlich : 12 = 397,92 Mark monatlich

Pflegeversicherung

- Beitragssatz in der Pflegeversicherung 1,7 Prozent
- Pflegeversicherungsbeitrag = Anteil des Versicherten 0,85 Prozent von 50.000 Mark = 425 Mark jährlich : 12 = 35,42 Mark monatlich

Der freiberufliche Kollege im Beispielsfall muss also 8.575 Mark selbst bezahlen, die KSK zahlt den gleichen Betrag dazu. Die Frage ist allerdings,

ob dieser Betrag in der privaten Vorsorge angelegt, eine höhere Rentenzahlung ergibt.

Bei der Anlage dieses (gleichbleibenden) Betrags über 25 Jahre vom 35. Lebensjahr bis zum 60. Lebensjahr ergeben sich je nach Anlageform folgende Ergebnisse:

Tabelle 4: Sozialversicherungsbeiträge privat angelegt		
Art der Anlage *)	angenommene Verzinsung	Endkapital
Aktien	10 %	893.257 Mark
Mischfonds	8 %	857.176 Mark
Festverzinsliche	5 %	422.354 Mark
Sparbuch	2,5 %	298.289 Mark
*) mittlere Werte; Anlagebetrag monatlich 718 Mark		

Daraus ergeben sich folgende Rentenzahlungen (bei Verzehr des Kapitals):

Tabelle 5: Privatrenten der Sozialversicherungsbeiträge	
Verfügbares Kapital	Monatliche Rente bei Verzehr des Kapitals in 25 Jahren und 6 % Verzinsung
893.257 Mark	5.640 Mark
857.176 Mark	5.412 Mark
422.354 Mark	2.667 Mark
298.289 Mark	1.883 Mark

In diesem Zusammenhang sei auf die Musterberechnungen zur Deckung der Versorgungslücke in Kapitel V verwiesen. Die dort vorgestellten Alternativrechnungen beziehen sich vor allem auch auf die unterschiedlichen Anlageformen und deren Renditeträchtigkeit.

III Die Altersversorgung freiberuflicher Journalisten Künstlersozialversicherung

Eckdaten 2001

Im Jahr 2001 erhöhen sich die Beitragsbemessungsgrenzen wie in jedem Jahr. Damit steigen auch die Höchstbeträge, bis zu denen die Künstlersozialkasse freiberuflichen Journalisten einen hälftigen Zuschuss zur Altersversorgung über die Bundesversicherungsanstalt (BfA) gewährt.

Tabelle 6: Die Beitragsbemessungsgrenzen West		
Beiträge zur ... in Prozent	2000	2001
Angestellten- und Arbeiterrentenversicherung	19,3	19,1
Arbeitslosenversicherung	6,5	6,5
Krankenversicherung (je nach Kasse schwankend) ca.	13,5	13,8
Pflegeversicherung	1,7	1,7
Beitragsbemessungsgrenzen pro Monat in Mark (der darüber hinausgehende Verdienst bleibt sozialabgabenfrei)		
Angestellten- und Arbeiterrentenversicherung	8.600,00	8.700,00
(davon 19,1 Prozent = Höchstbetrag)	1.659,80	1.661,70
Arbeitslosenversicherung	8.600,00	8.700,00
(davon 6,5 Prozent = Höchstbetrag)	559,00	565,50
Krankenversicherung	6.450,00	6.525,00
(davon 13,6 Prozent = Höchstbetrag; je nach Kasse)	877,20	887,40
Pflegeversicherung	6.450,00	6.525,00
(davon 1,7 Prozent = Höchstbetrag)	109,65	110,92
Versicherungspflichtgrenze in Mark (Angestellte und Arbeiter)		
Gesetzliche Krankenversicherung pro Jahr	77.400,00	78.300,00
Werte zum Stand 01.12.2000		

Tabelle 7: Die Beitragsbemessungsgrenzen Ost		
Beiträge zur ... in Prozent	2000	2001
Angestellten- und Arbeiterrentenversicherung	19,3	19,1
Arbeitslosenversicherung	6,5	6,5
Krankenversicherung (je nach Kasse schwankend) ca.	13,8	14,0
Pflegeversicherung	1,7	1,7
Beitragsbemessungsgrenzen pro Monat in Mark (der darüber hinausgehende Verdienst bleibt sozialabgabenfrei)		
Angestellten- und Arbeiterrentenversicherung	7.100,00	7.300,00
(davon 19,1 Prozent = Höchstbetrag)	1.370,30	1.394,30
Arbeitslosenversicherung	7.100,00	7.300,00
(davon 6,5 Prozent = Höchstbetrag)	461,50	474,50
Krankenversicherung (Anhebung auf West-Niveau!)	5.325,00	6.525,00
(davon 14,0 Prozent = Höchstbetrag)	745,50	913,50
Pflegeversicherung	5.325,00	6.525,00
(davon 1,7 Prozent = Höchstbetrag)	90,52	110,92
Versicherungspflichtgrenze in Mark (Angestellte und Arbeiter)		
Gesetzliche Krankenversicherung pro Jahr	63.900,00	78.300,00
Werte zum Stand 01.12.2000		

Zugangsprüfung

Tatsache ist allerdings auch, dass die erfreuliche Regelung der Künstler-sozialkasse, die bei einem höheren Einkommen durchaus eine Entlastung von mehr als 10.000 Mark im Jahr erbringen kann, nicht jedem Selbstständigen in einem medienverwandten Beruf ohne weiteres offen steht. Die Chance, Mitglied der Künstlersozialversicherung zu werden, haben nur Publizisten mit

- überwiegender Tätigkeit im Inland,
- selbstständiger und erwerbsmäßiger Tätigkeit sowie
- der Beschäftigung von nicht mehr als einem Arbeitnehmer und
- dem Bezug mehr als nur geringfügiger Einkünfte.

Ausschlaggebend für die Versicherungspflicht ist das Erreichen einer bestimmten Einkunftsgrenze. Sie lag für das Jahr 2000 in den alten Bundesländern bei 7.680 Mark jährlich beziehungsweise 640 Mark monatlich. (Der Entwurf eines „Zweiten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze“ (im Internet unter www.bma.de) sieht eine Senkung auf 7.560 Mark bzw. 630 Mark vor.) In den neuen Bundesländern lag der Einstieg in die Versicherungspflicht bei 6.240 Mark jährlich beziehungsweise 520 Mark monatlich. Für das Jahr 2001 bleiben die Werte bis zur gesetzlichen Änderung zunächst bestehen.


Wer mit seinem Verdienst unter diesen Grenzen liegt, für den besteht weder eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung noch in der Rentenversicherung.

Sechstelregelung

Die Versicherungspflicht tritt auch dann nicht ein, wenn das Einkommen aus selbstständiger publizistischer Tätigkeit zwar die genannten Grenzwerte überschreitet, jedoch neben anderen Einkunftsarten (zum Beispiel aus Vermietung und Verpachtung oder Kapitalvermögen beziehungsweise Renten und Pensionen) nicht mehr als ein Sechstel des Gesamteinkommens beträgt.

Einstiegsregelung

Für Berufsanfänger, die sich ihre wirtschaftliche Existenz erst noch erschließen müssen, hat der Gesetzgeber einen besonderen Schutz vorgesehen. Sie werden auch dann nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung versichert, wenn sie voraussichtlich nicht das erforderliche Mindesteinkommen erzielen werden. Die jeweiligen Beiträge werden für Berufsanfänger, die unterhalb der Mindestarbeitsverdienstgrenze liegen, nach den in jedem Jahr angepassten Mindestwerten (Mindestbeiträge) berechnet.



Als Berufsanfängerzeit gelten die ersten fünf Jahre seit erstmaliger Aufnahme der selbstständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit. Die fünf Jahre zählen von Beginn der Berufsanfängerzeit an und werden auch nicht durch Ausübung einer abhängigen Beschäftigung oder einer anderen selbstständigen Tätigkeit unterbrochen.

Aufnahmeprozedur

Wer Mitglied in der Künstlersozialkasse werden will, muss dazu einen sehr umfangreichen Fragebogen ausfüllen. Die Künstlersozialkasse, die über die Aufnahme entscheidet, fungiert dabei als Verwaltungsorgan (sprich „Anstalt des Öffentlichen Rechts“). Sie zieht die Beiträge ein und leitet sie an die Versicherungen (AOK'n, Ersatzkassen und BfA) weiter.

Tipp: Da es eine Zeit dauert, bis der Aufnahmeantrag bearbeitet ist, sollte für den Fall der Zusage ein entsprechender Betrag bereitgehalten werden. Der wird dann unter Umständen für mehrere Monate fällig, da die Aufnahme selbst rückwirkend zum Termin der Antragstellung erfolgt und bis dahin Beiträge nacherhoben werden.

Schätzverfahren

Ausschlaggebend für die Höhe der Beiträge ist die Schätzung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens (Betriebseinnahmen minus Betriebsausgaben) für das darauffolgende Jahr. Das Schätzeinkommen sollte nicht zu niedrig angenommen werden.

Das hat zwei bedeutende Gründe: Zum einen ermöglicht die Schätzung eines Einkommens über der Beitragsbemessungsgrenze für die Krankenversicherung (KV) eine Entbindung aus der Krankenversicherungspflicht (Faustformel: Die Beitragsbemessungsgrenze für die KV beträgt jeweils 75 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze für die Rentenversicherung, aktuell also 75 Prozent von 8.700 Mark gleich 6.525 Mark; siehe „Eckdaten 2001“-Übersicht).

Zum anderen dient das Schätzeinkommen auch als Grundlage für die Berechnung des Krankengeldes. Wer folglich nur ein sehr niedriges Einkommen erwartet (um seine Krankengeldbeiträge zu schonen), erhält im Krankheitsfall auch nur ein entsprechend niedriges Krankengeld. Dabei haben Publizisten, die der gesetzlichen Krankenversicherung angehören, die Möglichkeit, gegenüber der Künstlersozialkasse zu erklären, dass das Krankengeld nicht erst mit Beginn der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt gezahlt werden soll. In diesem Fall ist ein Erhöhungsbetrag zu zahlen, den der Versicherte allein tragen muss.

Befreiungsantrag


Wer sich als besser verdienender Publizist, dessen Einkommen in drei Kalenderjahren hintereinander über der Summe der Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der gesetzlichen Krankenversicherung liegt, von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht befreien lassen möchte, muss einen gesonderten Befreiungsantrag einreichen.

Die Kehrseite der Medaille: Wurde der Befreiung stattgegeben, ist nach den ersten fünf Jahren kein Eintritt in die gesetzliche Krankenversicherung mehr möglich (zumindest nach den offiziell geltenden Vorschriften). Es ist geplant, diese Frist auf drei Jahre zu verkürzen (siehe im Internet unter www.bma.de zum „Entwurf eines zweiten Gesetzes des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze“).

Private oder gesetzliche Krankenversicherung

Bei einer Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherung (KV), die verbunden mit einem Übertritt in eine private Versicherung einhergeht, sollte Folgendes beachtet werden:

- Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung sind unabhängig vom Lebensalter und von einem bestehenden Risiko (etwa einer Erkrankung) und passen sich immer der jeweiligen Einkommenssituation, die bei Selbst-



ständigen oft stark schwankend sein kann, an. Die Prämien zur privaten Krankenversicherung richten sich nach dem Eintrittsalter und nach dem persönlichen Risiko. Das heißt, es können Zuschläge auf Grund bestehender Krankheiten erhoben werden. Auch ist eine automatische Anpassung der Versicherungsprämien an niedrigere Gehälter beispielsweise bei Teilzeit oder in wirtschaftlich schlechten Zeiten des Versicherungsnehmers nicht möglich.

- Für Familienmitglieder ist bei der privaten Krankenversicherung ein zusätzlicher Prämienanteil zu entrichten. Die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung schließt sämtliche Familienangehörige beitragsfrei und bei vollem Leistungsanspruch mit ein, soweit sie nicht selbst versicherungspflichtig sind.
- Sollte die selbstständige Tätigkeit irgendwann, beispielsweise im Alter, aufgegeben werden, entfällt der Beitragszuschuss der Künstlersozialversicherung zur privaten Krankenversicherung. Mit der Rentengewährung leistet der Rentenversicherungsträger zwar einen Zuschuss auch zur privaten Krankenversicherung; dieser richtet sich jedoch ausschließlich nach dem Zahlbetrag der Rente (geringe Rente – geringer Zuschuss).
- In die beitragsmäßig besonders günstige Krankenversicherung der Rentner (kurz: KVdR) kann nur eintreten, wer den deutlich überwiegenden Teil seines aktiven Berufslebens gesetzlich krankenversichert war.

Fazit: Der normale Krankheitsfall ist nicht mit Krankengeld abgedeckt. Tipp daher: Freie Journalisten sollten sich für die ersten 42 Tage durch einen zusätzlichen Krankentagegeld-Schutz absichern. Ein derartiger Tarif mit unterschiedlichen Zahlungsmodalitäten wird von verschiedenen Krankenversicherungen angeboten. Das vereinbarte Tagegeld wird im Versicherungsfall dann, beispielsweise bei einer so genannten T3-Vereinbarung vom vierten Tag an bis einschließlich der sechsten Woche gezahlt (Sonn- und Feiertage eingeschlossen).

Prämienhöhe

Vielfach reicht es, einen günstigeren Tarif zu vereinbaren, der eine Versicherungsleistung erst ab dem 8. oder 15. Tag vorsieht. Eine solche Regelung ist durchaus für einen Journalisten sinnvoll, da Honorarzahlungen aus früheren Aufträgen ohnehin mit Zeitverzögerung zufließen und somit eine gewisse Zeitspanne überbrückt werden kann.


Möglich ist auch eine doppelte Absicherung: Neben der Versicherung ab dem 15. Tag kann eine zweite Versicherung – für schwere Krankheiten – beispielsweise ab dem 90. Tag interessant sein. Wer nicht sofort wieder auf die Beine kommt, gewinnt auf diese Weise die zusätzliche Abdeckung eines Langzeitausfalls, wenn keine Honorare mehr laufen. Die Prämie für die Absicherung ab dem 90. Tag indes ist deutlich günstiger als eine mit ihren Leistungen früher einsetzende Versicherung. Sie bleibt dann besonders günstig, wenn sie nicht erst im fortgeschrittenen Alter abgeschlossen wird.

Übersicherung

Wichtig bei einer privaten Krankenversicherung ist vor allem zu wissen: Versicherungen verlangen die Meldung gleichartiger Vertragsabschlüsse und prüfen, ob eine Übersicherung vorliegt. Das geht so weit, dass sie bei Einsetzen der Zahlungen die letzten Steuerbescheide beziehungsweise Überschussrechnungen einsehen möchten. Zieht sich eine Krankheit gegebenenfalls über einen längeren Zeitraum hin, ist mit der Einschaltung neutraler Vertrauensärzte zu rechnen.

Bei einer Krankheitsdauer von einem Jahr schließlich wird die Frage nach einer möglichen Berufsunfähigkeit gestellt. Sieht die Versicherung keine Rehabilitationsmöglichkeit, wird sie endgültig versuchen, aus ihrer Zahlungspflicht herauszukommen.

Fazit: Je nach Eintrittsalter (jünger = günstiger) und (späterem) Einsetzen der Krankengeldzahlung variiert der zu zahlende Betrag für die Versicherung deutlich. Auch hier lohnt es, frühzeitig den Absicherungsbedarf zu



schätzen und entsprechende (neutrale) Vergleichsangebote über einen Versicherungsmakler einzuholen. Dabei sollte bedacht werden, dass nach Einsetzen einer schweren Erkrankung die bestehende Absicherungsgrenze kaum noch oder nur gegen Zahlung eines Risikoaufschlags erhöht werden kann.

Zusatzrisiken

In einem derartigen Tarif sind auch Berufsunfälle und Berufskrankheiten mitversichert. Wer sich darüber hinaus gegen Berufsunfälle versichern möchte, sollte sich zusätzlich über die Möglichkeiten einer freiwilligen Versicherung bei einer Berufsgenossenschaft erkundigen. Die Berufsgruppen Schriftsteller und Journalisten sind hierbei in besonders günstigen „Gefahrenklassen“ eingestuft (Faktor 1,05 und 0,26). Die Jahresprämie für den Höchstversicherungsschutz von 144. 000 Mark für einen Journalisten beträgt 778,68 Mark. Dieser Höchstbetrag ist in den letzten Jahren nicht mehr angehoben worden. Dagegen steigt der Mindestversicherungsbetrag jährlich leicht an. Er lag für das Jahr 2000 bei 53.760 Mark.

Wird ein Unfall bei einer beruflichen Tätigkeit durch eine fremde Person verursacht, so tritt die Berufsgenossenschaft in Vorleistung, holt sich jedoch anschließend ihr Geld zurück.

Außerdem gehören gezahltes Krankentagegeld und Krankenhaustagegeld nicht zu den steuerpflichtigen Einnahmen. Umgekehrt können die laufenden Prämien als so genannte Sonderausgaben im Rahmen der Vorsorgeversicherung steuerlich geltend gemacht werden.

Wichtig: Nicht empfehlenswert ist der Versuch, die Prämien bei den Betriebsausgaben der freiberuflichen Tätigkeit abzusetzen. Das Finanzamt könnte sonst doch auf die Idee kommen, sie im Leistungsfall der Kasse als Betriebseinnahme zu versteuern. Nicht verboten ist es dagegen, mit freiem Krankentagegeld Betriebsausgaben, die steuerlich absetzbar sind, zu bezahlen. Das jedenfalls ist rechentechnisch die beste Lösung.

2. Presseversorgungswerk

Eine weitere Möglichkeit, sich zusätzlich – auch für das Alter – abzusichern, bietet das Leistungsspektrum des Presseversorgungswerks in Stuttgart. Wie angestellten Journalisten (siehe Seite 20) steht es auch allen freien Journalisten offen. Darüber hinaus stellt es eine Alternative für freie Mitarbeiter der deutschen Rundfunkanstalten dar, die sich nicht über deren Pensionskasse versichern lassen (siehe nächsten Punkt).

3. Pensionskasse für freie Mitarbeiter der deutschen Rundfunkanstalten

Die Gemeinschaft der Rundfunkanstalten bietet freien Mitarbeitern den Eintritt in eine besondere Pensionskasse zur Altersversorgung. Diese Chance besteht zwischen dem 18. und 55. Lebensjahr. Weitere Voraussetzung: Die freie Mitarbeit muss seit mindestens zwölf Monaten bestanden haben und der freie Mitarbeiter muss mindestens 6.000 Mark verdient haben. Um auf diesen Wert zu kommen, können freiberuflich tätige Journalisten die Honorare bei verschiedenen Anstaltsträgern zusammenrechnen.

Die Mitgliedschaft in der Pensionskasse erfordert die Einzahlung eines eigenen Beitrags von 7 Prozent der Honorareinkünfte. Die Rundfunkanstalten steuern ebenfalls den gleichen Prozentsatz bei. Ist der freie Mitarbeiter über die Künstlersozialkasse Renten-grundversichert, so ermäßigt sich der Zuschuss der Rundfunkanstalt auf 4 Prozent. Auf Antrag kann der freie Mitarbeiter seinen eigenen Beitrag ebenfalls auf 4 Prozent ermäßigen lassen. Natürlich wird in diesem Fall die Höhe der späteren Rente niedriger.

Verwaltungsmäßig ist die Beitragsabführung relativ einfach. Sie wird bei jeder Honorarzahlung automatisch vorgenommen. Weitere Informationen sind erhältlich über die Pensionskasse für freie Mitarbeiter der deutschen Rundfunkanstalten in Frankfurt, Telefon: 0 69/1 55-31 26.

4. Altershilfe für freie Mitarbeiter der Rundfunkanstalten

Freie Mitarbeiter, die nach dem 55. Lebensjahr nicht mehr in die Pensionskasse aufgenommen werden können und auf Grund der nur kurzen Versicherungszeit lediglich eine geringe Rente zu erwarten haben, können sich von der „ARD, ZDF Altershilfe für freie Mitarbeiter der Rundfunkanstalten“ unterstützen lassen.

Die Altershilfe ARD, ZDF ist ebenfalls dem Hessischen Rundfunk angeschlossen (Telefonnummer: 0 69/1 55-31 26).

Die Leistungen der „Altershilfe“ umfassen auch Hinterbliebenenhilfen, Invalidenhilfen sowie Ergänzungszahlungen zu Pensionskassen/-renten. Es handelt sich allerdings um freiwillig gewährte Leistungen.

5. Sozialfonds

Speziell für unverschuldet in Not geratene Journalisten sowie deren Angehörige wurden im Laufe der Zeit eine Reihe so genannter Sozialfonds begründet. Diese Fonds zahlen in begründeten Einzelfällen und nach Prüfung der Voraussetzungen entweder einmalige Zuwendungen und/oder Renten in geringer Höhe. Sie werden in der Regel gespeist durch freiwillige Spenden und Überschüsse aus gesellschaftlichen Veranstaltungen (zum Beispiel Pressebällen). Hinweise zu derartigen Sozialfonds gibt der Deutsche Journalisten-Verband, Bonn (02 28/201 72-0) aber auch jeder regionale Journalistenverband oder die VG Wort, München (089/514 12-0).

6. Private Lebensversicherungen

Die private Lebensversicherung bietet unabhängig von den bereits beschriebenen Absicherungsmöglichkeiten immer noch die bekannteste Form, sich zusätzlich für das Alter abzusichern.

Als Grundversorgung für den späteren Ruhestand lässt sie sich bei einem frühen Abschluss in jungen Jahren bereits gegen relativ niedrige Prämienzahlungen komfortabel ausbauen.

Beim Abschluss einer Kapitallebensversicherung wird vertraglich festgelegt, welchen Betrag die Versicherung beim Ablauf der Police beziehungsweise im Todesfall des Versicherten auszahlen muss. Die dort festgesetzte Summe ist allerdings in der Regel eine Mindestleistung. Je länger der Vertrag besteht, umso höher verzinsen sich die tatsächlichen Leistungen der Gesellschaft. Dies ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften, die den Unternehmen vorschreiben, einen Großteil der Gewinne regelmäßig an die Versicherten weiterzugeben.

Die unterschiedliche Gestaltung der Tarife lässt es dabei auch zu, die Versicherungssumme nicht erst zu einem bestimmten Zeitpunkt auszuzahlen.


Um den gleitenden Übergang ins Alter vorzunehmen, ist durchaus auch eine abgestufte Inanspruchnahme der Auszahlungsbeträge, etwa zwischen dem 60. und 65. Lebensjahr, möglich. Ebenso die Auszahlung in Form monatlicher Rentenbezüge.

Tipp: Die Möglichkeit einer abgestuften Auszahlung sollte unbedingt bei Vertragsabschluss angesprochen werden.

Steuervorteile

Besonders attraktiv ist die private Altersversorgung mit Lebensversicherungen wegen der vom Staat gewährten Steuerbefreiung. So können die Versicherungsprämien einerseits als steuerlich abzugsfähige Vorsorgeaufwendungen bei der Einkommensteuer abgesetzt werden. Andererseits erfolgt nach einer Mindestlaufzeit des Versicherungsvertrags über zwölf Jahre eine steuerfreie Auszahlung der Versicherungsleistung.

Neben der regelmäßigen Einzahlung von Versicherungsprämien kann beispielsweise beim Bezug eines größeren Geldbetrags auch eine Einmalzahlung in eine Versicherung geleistet werden.



Eine andere Variante bildet die Zahlung nach dem „5 + 7-Prinzip“. Das bedeutet: Nach der (wegen der Steuervorteile gesetzlich vorgeschriebenen) Mindestzahlungsdauer von fünf Jahren verzinsen sich ohne weitere Prämienleistung die Einzahlungen über einen Zeitraum von weiteren sieben Jahren. Nach Ablauf des Zwölf-Jahres-Zeitraums bleiben sämtliche Erträge bei der Auszahlung steuerfrei.

Aufgepasst: Wichtig für die Garantie der Steuerfreiheit ist, dass die Versicherung möglichst nicht beliehen wird. Kurzfristig, nämlich bis zu einer Dauer von drei Jahren, ist dies zwar nicht steuerschädlich. Die längerfristige Absicherung einer Finanzierung für private Zwecke (etwa den Bau eines selbst genutzten Einfamilienhauses) bewirkt eine Besteuerung der Zinserträge und gegebenenfalls auch eine rückwirkende Aberkennung des Sonderausgaben-Abzugs.

7. Problematik bei Zusatztätigkeiten

Auftragslöcher werden gerade bei freiberuflich tätigen Journalisten oft durch die Annahme branchenfremder Zusatztätigkeiten finanziell überbrückt. Um nicht aus der Künstlersozialversicherung ausgeschlossen zu werden, darf der bereits genannte Umfang von einem Sechstel des Gesamtverdiensts nicht überschritten werden. Insofern sollte die Aufnahme zusätzlicher Tätigkeiten – erfolge sie nun pauschalbesteuert oder durch Vorlage einer Steuerkarte – vorher und insgesamt über das Kalenderjahr gerechnet wohl erwogen werden.

III Die Altersversorgung freiberuflicher Journalisten Problematik bei Zusatztätigkeiten

Tabelle 8: Wie sich eine LV rechnet – Eintrittsalter 30 Jahre, Mann

Laufzeit	Zahlung bei monatlicher LV-Prämie von			
	50 Mark	100 Mark	200 Mark	500 Mark
12 Jahre				
Garantiert	7.000 Mark	14.400 Mark	29.500 Mark	74.000 Mark
Ablaufleistung	9.800 Mark	14.800 Mark	40.500 Mark	102.000 Mark
15 Jahre				
Garantiert	9.050 Mark	18.800 Mark	38.000 Mark	97.000 Mark
Ablaufleistung	13.550 Mark	28.000 Mark	57.000 Mark	144.000 Mark
20 Jahre				
Garantiert	13.000 Mark	26.700 Mark	54.200 Mark	137.000 Mark
Ablaufleistung	22.400 Mark	46.300 Mark	94.000 Mark	238.000 Mark
25 Jahre				
Garantiert	17.096 Mark	35.500 Mark	71.800 Mark	181.000 Mark
Ablaufleistung	34.500 Mark	71.600 Mark	145.000 Mark	367.000 Mark
30 Jahre				
Garantiert	21.500 Mark	44.400 Mark	90.500 Mark	228.000 Mark
Ablaufleistung	51.000 Mark	106.500 Mark	215.000 Mark	541.000 Mark

Tabelle 9: Wie sich eine LV rechnet – Eintrittsalter 30 Jahre, Frau

Laufzeit	Zahlung bei monatlicher LV-Prämie von			
	50 Mark	100 Mark	200 Mark	500 Mark
12 Jahre				
Garantiert	7.050 Mark	14.550 Mark	30.000 Mark	75.000 Mark
Ablaufleistung	9.850 Mark	20.000 Mark	41.000 Mark	103.200 Mark
15 Jahre				
Garantiert	9.150 Mark	19.000 Mark	38.500 Mark	96.300 Mark
Ablaufleistung	13.700 Mark	28.350 Mark	57.500 Mark	144.000 Mark
20 Jahre				
Garantiert	13.100 Mark	27.000 Mark	55.000 Mark	139.000 Mark
Ablaufleistung	22.600 Mark	46.900 Mark	95.300 Mark	240.000 Mark
25 Jahre				
Garantiert	17.600 Mark	36.200 Mark	74.000 Mark	185.000 Mark
Ablaufleistung	35.300 Mark	73.000 Mark	148.000 Mark	374.000 Mark
30 Jahre				
Garantiert	22.400 Mark	46.300 Mark	94.000 Mark	237.500 Mark
Ablaufleistung	52.500 Mark	109.000 Mark	221.000 Mark	557.000 Mark

Anmerkung Tabellen 8 und 9:

Die ausgewiesene „Ablaufleistung“ ist die Summe von garantierter Versicherungssumme und nicht garantierter Überschussbeteiligung. **Quelle:** GDV.

8. Exkurs – Problem der Scheinselbstständigkeit

Ein großes Problem schien auch für Angehörige der Medienberufe das im Jahr 1999 permanent diskutierte Problem der Scheinselbstständigkeit zu werden. Unter Umständen hätte es in der Folge zu kaum tragbaren Beitragsnachzahlungen im Sozialversicherungsbereich geführt (Stichwort: „Arbeit als Scheinselbstständiger“ für nur einen einzigen Verlag). Dieses Problem konnte elegant gelöst werden. Durch das Kriterium der Mitgliedschaft bei der Künstlersozialkasse entfiel die Überprüfung der (nur scheinbar) „selbstständigen Erwerbstätigkeit“.

Wie nicht anders zu erwarten, führte diese Regelung dazu, dass die Künstlersozialkasse endgültig zu einer besonders attraktiven Einrichtung für selbstständig tätige Publizisten wurde. Entsprechend intensiv war damit die Überprüfung der vorgegebenen Kriterien für die Aufnahme zur Künstlersozialkasse.

Nach den seit 1999 geltenden gesetzlichen Regelungen zur Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit wird eine abhängige Beschäftigung vermutet, wenn mindestens zwei der nachstehend genannten Kriterien vorliegen:

- Im Zusammenhang mit der Tätigkeit werden keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt (Ausnahme: Familienangehörige). Für Künstler und Publizisten ist dieses Kriterium nur eingeschränkt anwendbar, weil die Beschäftigung eines (!) Arbeitnehmers unschädlich ist.
- Die Tätigkeit wird regelmäßig und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber ausgeübt.

III Die Altersversorgung freiberuflicher Journalisten Exkurs – Problem der Scheinselbstständigkeit


Dies ist anzunehmen, wenn mindestens fünf Sechstel der Einkünfte aus den zu beurteilenden Tätigkeiten von einem Auftraggeber stammen.

- Es werden für Beschäftigte typische Arbeitsleistungen erbracht, insbesondere besteht Weisungsgebundenheit und Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers.
Dagegen zeichnet sich die selbstständige Tätigkeit aus durch die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft, die freie Gestaltung der Tätigkeit und die freie Einteilung der Arbeitszeit.
- Die Tätigkeit geht nicht mit einem unternehmerischen Auftreten am Markt einher.

Ein unternehmerisches Auftreten am Markt ist anzunehmen, wenn der Künstler seine Leistungen möglichen Auftraggebern zum Beispiel durch Werbung anbietet und über Preise, Warenbezug, Einstellung von Personal, Einsatz von Kapital und Maschinen eigenständig entscheidet (wobei Letzteres aus der Sicht von Journalisten und Schriftstellern mit Sicherheit nur eine untergeordnete Bedeutung spielt).

In der Verwaltungssprache heißt es daher, dass Künstler und Auftraggeber die Möglichkeit haben, die Vermutung eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses zu widerlegen. Gelingt der Gegenbeweis, ist von einer selbstständigen Tätigkeit auszugehen.

Wichtigste Feststellung: Die Rechtsfigur des „arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen“, der nach der Neuregelung rentenversicherungspflichtig ist und seine Beiträge in voller Höhe selbst tragen muss, hat für Künstler und Publizisten keine Bedeutung, da das KSVG als günstigere Regelung vorrangig ist.



Zum Personenkreis, den der Gesetzgeber zu den publizistischen Tätigkeiten zählt, gehören nach einer offiziellen Aufzeichnung uneingeschränkt folgende Berufstätigkeiten:

- Schriftsteller
- Dichter
- Autor für Bühne, Film, Funk, Fernsehen
- Lektor
- Journalist
- Redakteur
- Bildjournalist
- Bildberichterstatte
- Pressefotograf
- Kritiker
- Wissenschaftlicher Autor
- Werbetexter
- PR-Fachmann
- Publizistischer Übersetzer

Die notwendige Abgrenzung der Tätigkeitsmerkmale hatte für manche Kollegen aber auch eine interessante wirtschaftliche Komponente: Wer als „fester Freier“ tatsächlich (nur) die Tätigkeit und Position eines per Arbeitsvertrag angestellten Kollegen innehatte, konnte die Übernahme in ein festes (sprich normales) Angestelltenverhältnis einklagen. So ließ sich die Übernahme (und Nachzahlung offener) Sozialversicherungsbeiträge und die damit verbundene Altersbesserstellung absichern.

Fragebogen Scheinselbstständigkeit

Verlage, die Klarheit haben möchten, ob sie im Einzelfall für schriftstellerische Tätigkeiten in die Sozialversicherungspflicht einbezogen werden, ermitteln den Status einer möglichen Scheinselbstständigkeit anhand des nachfolgenden Fragebogens (Muster):

Fragen zur Beurteilung der Scheinselbstständigkeit nach § 7 (4) SGB IV

1. Sind Sie bereits von der Künstlersozialkasse als selbstständiger Publizist anerkannt und in die KSK aufgenommen worden?
nein
ja (bitte Kopie des Bescheids bzw. aktuelle Abrechnung beifügen)
2. Sind Sie Schüler/Student)
nein
ja (bitte Kopie des Schüler-/Studentenausweises beifügen)
3. Sind Sie Rentner, Pensionär, im Vorruhestand o.ä.?
nein ja
4. Sind Sie an anderer Stelle als Arbeitnehmer oder Beamter angestellt?
nein
ja, nämlich bei (bitte Name und Adresse Ihres Arbeitgebers):

5. Sind Sie hauptberuflich in einem nicht-journalistischen Beruf selbstständig tätig, z.B. als niedergelassener Arzt, Rechtsanwalt oder Steuerberater?
nein
ja, nämlich als _____

6. Beschäftigen Sie eigene Mitarbeiter (außer Familienangehörige), für die Sie Sozialabgaben abführen?

nein ja

7. Üben Sie Ihre freiberufliche journalistische Tätigkeit zusammen mit anderen Personen aus, z.B. in Form eines Redaktionsbüros?

nein ja

8. Bieten Sie regelmäßig Beiträge bzw. Fotos auch anderen Verlagen zur Veröffentlichung an oder arbeiten frei für andere Auftraggeber, z.B. Pharmafirmen, Verbände, Agenturen etc.?

nein ja

wenn ja:

- Bitte geben Sie an, mit wie vielen Auftraggebern Sie zusammenarbeiten: _____

- Bitte geben Sie an, wie viel Prozent Ihrer gesamten jährlichen Honorareinkünfte Sie von unserem Verlag beziehen, wenn dieser Anteil über 80 Prozent liegt:

unter 80 Prozent

über 80 Prozent, nämlich: _____ Prozent

IV Tatsächlicher Versorgungsbedarf im Alter

1. Bestehende Absicherungen

Früher oder später muss auch ein Journalist der finanziellen Wahrheit ins Auge sehen. So sollte er von Zeit zu Zeit – unabhängig von seinem Lebensalter – einen persönlichen Kassensturz machen und anhand der gewonnenen Erkenntnisse seine spätere Altersversorgung optimieren.

Wie hoch das Versorgungsniveau für das Alter ausfällt, ist dabei ein reines Rechenexempel. Im Einzelfall wird er aus den gesetzlichen Beitragszahlungen, einer gegebenenfalls vorhandenen betrieblichen Zusatzabsicherung, sei es in Form einer Pensionszusage und/oder Direktversicherung, sein (voraussichtliches) Versorgungsniveau ermitteln müssen.

Hinzu kommen alle unabhängig vom Beruf erworbenen Bezüge, die im Alter zur Verfügung stehen: Hierzu gehören auch mögliche Anlagen in Geld oder Immobilien, aber auch bewertbare Vorteile aus Rechtsvereinbarungen, beispielsweise aus einem Nießbrauch oder einem Wohnrecht im Alter.

Persönliche Einkunftspositionen, die sich im Laufe der Jahre angesammelt haben, sind in der Regel

- Einkünfte aus Lebensversicherungen
- Einkünfte aus Sparvermögen
- Einkünfte aus Aktien
- Einkünfte aus Fonds
- Mieteinnahmen oder Pachten
- Zinseinnahmen aus erfolgten Erbschaften
- Einnahmen aus Lizenzen oder Patenten.

Vorsicht jedoch: Nicht eingerechnet werden sollte ein möglicherweise ausstehendes Erbe. Es sei denn, es gäbe darüber unwiderrufliche Vereinbarungen, die sich durch keinerlei Eventualitäten erschüttern ließen.

Diese Positionen, zusammen mit den gesetzlichen, betrieblichen und privaten Rentenansprüchen, ergeben die Summe der für später einmal zu kalku-

lierenden monatlichen Vermögenseinkünfte. Häufig sind für Journalisten auch noch Einkünfte im Ruhestand aus weiterer beruflicher Tätigkeit relevant.

Risikobereitschaft

Ob man sein Geld beispielsweise zur Finanzierung selbst genutzten Wohneigentums einsetzt, es in eine Lebensversicherung investiert oder Wertpapiere erwirbt, ist nicht nur die Frage einer speziellen Rendite, die erzielt werden soll. Hinter der einzelnen Anlageform steht indirekt stets auch die Bereitschaft bei der Anlage, ein persönliches Risiko einzugehen.

Um einen ersten Aufschluss über die persönliche Risikobereitschaft zu gewinnen, eignet sich eine individuelle Versorgungsanalyse. Nach dem Schema einer großen Bausparkasse erfolgt die Prüfung altersunabhängig über folgende Einstiegsfragen:

1. Besitzen Sie neben der gesetzlichen Rente andere Vermögenswerte?
2. Haben Sie für den Fall der Berufsunfähigkeit vorgesorgt?
3. Kennen Sie Ihre persönliche Versorgungslücke?
4. Sind Ihre Hinterbliebenen versorgt?
5. Wollen Sie Ihre Ersparnisse als Vorsorgekapital für das Alter verwenden?
6. Benötigen Sie künftig noch größere Summen für Anschaffungen, Kreditablösungen usw.?
7. Brauchen Sie Kapital für die Ausbildung Ihrer Kinder?

Dieser Check dient vor allem der Feststellung der Sparfähigkeit. Je umfangreicher bestehende Verpflichtungen sind und je ausgeprägter das persönliche Sicherheitsbedürfnis ist, welches sich in der Sparfähigkeit, aber auch in der Sparquote und in der Art der Geldanlage niederschlägt, umso genauer kann auf das Anlageverhalten geschlossen werden.



2. Persönlicher Bedarf

Um den tatsächlichen Versorgungsbedarf für die Ruhestandsphase zu ermitteln und mit den Versorgungsgrößen „abgleichen“ zu können, müssen zusätzliche Überlegungen hinsichtlich der zum Versorgungsbeginn anfallenden Ansprüche kalkuliert werden. Wichtigste Erkenntnis dabei: Mit dem Altersfortschritt ändern sich auch die individuellen Bedürfnisse. Das ergibt sich teilweise durch äußere Umstände.

Hat sich beispielsweise die Größe der Familie verändert, lässt sich manches auf Grund des niedrigeren Kostenumfangs einsparen. Andererseits bauen sich im Laufe der Jahre neue Prioritäten auf. Diese können durchaus zu einem finanziellen Mehrbedarf führen, etwa im Bereich der Freizeit, Bildung und auf Grund lang gehegter Reisewünsche.

Fazit: Die Gesamtüberlegung für die persönliche Altersversorgung läuft letztlich auf die Frage hinaus, welcher finanzielle Betrag für die spätere Versorgung angespart und auf Dauer vorzuhalten ist. Dies ist umso schwieriger, je längerfristig vorausgeplant werden muss.

Altersfaktor

Fachleute haben auf Grund von umfangreichen Analysen und Befragungen einen so genannten Altersfaktor ermittelt.

Beginnt das Rentenalter in so viel Jahren so gilt dieser „Altersfaktor“
5	70
10	165
15	290
20	460
25	693
30	1.005
35	1.425
40	1.990



IV Tatsächlicher Versorgungsbedarf im Alter

Persönlicher Bedarf

Die monatliche Sparrate, die notwendig ist, um eine ermittelte monatliche Versorgungslücke ab Rentenbeginn zu decken, errechnet sich dabei nach folgender Formel:

$$\text{monatliche Versorgungslücke} \times 200 \text{ geteilt durch Altersfaktor} \\ \text{gleich monatliche Sparrate}$$

Beispiel: Wird festgestellt, dass die persönliche Versorgungslücke bei 1.500 Mark im Monat liegt, so müssen im Alter vom 40. bis zum 65. Lebensjahr etwa 435 Mark monatlich angespart werden, um unter Berücksichtigung der langfristigen Inflationsrate diese Lücke zu schließen.

Wenn zusätzliche finanzielle Ressourcen bereits vorhanden sind, ist zu prüfen, wie viel man (später) „zubuttern“ könnte. Dabei stellt sich die Frage, ob nur die Früchte – sprich Zinsen – in das Altersbudget einfließen sollten oder ob das Kapital aufgezehrt werden kann.

Rechner können sich dabei an den folgenden Tabellen orientieren. Sie ermöglichen den Vergleich zwischen dem „Kapital-Konsum“ zur dauerhaften Beibehaltung eines angesparten Kapitalstocks.

Anlagesumme in Mark	Privat-Zusatz-Rente in Mark/Monat bei einer jährlichen Verzinsung von		
	6 %	7 %	8 %
30.000	145	169	192
40.000	194	225	256
50.000	242	281	320
60.000	291	337	384
70.000	339	394	448
80.000	388	450	511
90.000	436	506	575
100.000	484	562	639

Tabelle 12: Zum Vergleich: Eine Ansparsumme von 100.000 Mark, bei der auch das Kapital und Zinsen verbraucht werden...

... reicht so viele Jahre...	... und ergibt eine Privat-Zusatz-Rente von so viel Mark/Monat bei einer jährlichen Verzinsung von					
	5 %	6 %	7 %	8 %	9 %	10 %
5	1.874	1.916	1.958	2.000	2.042	2.085
10	1.050	1.096	1.144	1.190	1.238	1.287
15	782	832	882	934	986	1.039
20	652	704	758	814	870	929
25	576	631	689	748	809	871

Ähnliche Auszahlpläne gibt es auch für Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren oder Investmentfonds. Auch auf sie lassen sich die voranstehenden Übersichten anwenden, da allein die vorher erzielte Verzinsung entscheidend ist.

Fazit: Um auf Dauer über die im Ruhestand benötigten Finanzmittel verfügen zu können, gilt es, eine persönliche Strategie zur Schaffung und Vermehrung des Alterssicherungskapitals zu entwickeln.

3. Individuelle Versorgungslücke

Wichtigste Erkenntnis: Nur wer seine mögliche Versorgungslücke kennt, ist in der Lage, Vorsorge zu treffen. Zumindest aber ist er in der Lage zu erkennen, bis zu welcher Größenordnung seine Ansprüche eines Tages reichen dürfen.

Die Versorgungslücke ergibt sich dabei aus der rechnerischen Gegenüberstellung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben zum Zeitpunkt des Versorgungseintritts.

IV Tatsächlicher Versorgungsbedarf im Alter

Individuelle Versorgungslücke

Ansprüche aus gesetzlicher Versorgung
+ Ansprüche aus betrieblicher Versorgung
+ Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
+ Sonstige regelmäßige Einkünfte
= Voraussichtliche monatliche Einnahmen
./. Allgemeine Lebenshaltungskosten
./. Wohnungskosten/Miete
./. Auto
./. Versicherungsbeiträge
./. Urlaubs- und Freizeitkosten
= Versorgungslücke/Versorgungsüberschuss

Zusatzerkenntnis: Wer bereits in jungen Jahren relativ regelmäßig selbst kleinere Beträge anspart, kann im Ruhestand über ein beachtliches Vermögen verfügen. Denn trotz des aktuell immer noch relativ niedrigen Zinsniveaus gibt es durch die verschiedensten Anlagearten genügend Chancen, beträchtliche Beträge anzusparen.

Wenn der Ruhestand ginnt in so ist folgender Betrag monatlich anzusparen, um bei Renteneintritt eine durchschnittliche Rendite von ... zu erreichen			
	5 %	6 %	7 %	8 %
10 Jahren	646	613	582	552
20 Jahren	246	220	196	175
30 Jahren	123	103	85	71
40 Jahren	68	53	41	31

Gesetzmäßigkeit dabei: Je früher der Ansparvorgang einsetzt und je rentabler er gestaltet wird, umso üppiger dürfen auch die späteren Versorgungswünsche ausfallen.

V Schließung des persönlichen Versorgungsbedarfs

1. Lebensplanung

Neben den sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bestimmt vor allem die jeweilige Lebenssituation, und daran gekoppelt die persönliche Zukunftsplanung, den individuellen Vorsorgebedarf.

Wer allein stehend ist und dies auch bleiben möchte, muss in der Regel auch für keine weiteren Personen Vorsorge treffen. In diesem Falle dürfte die Planung recht übersichtlich sein. Solange zudem in jungen Jahren das Einkommen noch nicht übermäßig hoch ist, reichen geringe Beträge aus, beispielsweise vermögenswirksame Leistungen, um eine Basis für die spätere bedarfsorientierte Vorsorge zu schaffen.

Ist ein Partner vorhanden, so ist entscheidend, wie viel jeder zur gemeinsamen Alterskasse beitragen kann. Über kurz oder lang stellt sich damit auch die Frage einer möglichen Heirat, zumal nur Ehepaare die Chance haben, eine Witwen- oder Witwerrente im Alter zu beziehen.

Stellen sich Kinder ein, muss berücksichtigt werden, dass diese gegebenenfalls bei Rentenbeginn noch nicht auf eigenen finanziellen Füßen stehen. Die Anhäufung eines möglichst hohen Vermögens sollte zu diesem Zeitpunkt keinen Vorrang vor der Versorgung des elterlichen Haushalts haben.

Einen besonderen Einfluss auf den Versorgungsbedarf bestimmen auch die späteren Wohnbedürfnisse. Ist ein eigengenutztes Objekt vorhanden, so sollten mögliche Hypothekenschulden bei Ruhestandsbeginn getilgt sein. Ist dies nicht der Fall, so müssen wie bei einer Fremdanmietung regelmäßige Kostensätze im Altersbudget berücksichtigt werden. Ob das eigene Dach über dem Kopf die monatliche Miete tatsächlich erspart, hängt nicht zuletzt von notwendigen Hausreparaturen ab. Sind vorhandene Kinder eines Tages dem Haushalt entwachsen, können sich durch den Umstieg auf kleinere Wohnverhältnisse völlig neue Spielräume für das Haushaltsbudget ergeben.

Sonderfälle, die bei der persönlichen Lebensplanung einkalkuliert werden müssen, sind

- die Situation nach einer Scheidung,
- eine vorzeitige Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit,
- schwere Krankheiten,
- nachlassende Leistungsfähigkeit sowie
- die Versorgung von Familienangehörigen.

Eine wichtige Rolle im Zusammenhang mit den Chancen, ein bestimmtes Versorgungsniveau zu erreichen, spielt die Zuordnung zu einem bestimmten Anleger-Typ, wie sie z.B. in einer Studie des Deutschen Instituts für Altersvorsorge GmbH, Köln (Die Deutschen und ihr Geld) zitiert wurden.


2. Vorsorgementalität

Unterschieden werden sieben verschiedene Typen von Sparern, die da heißen:

1. Der Profi
2. Der Anspruchsvolle
3. Der Spielerische
4. Der Zurückhaltende
5. Der Ansparer
6. Der Eingeschränkte
7. Der Resignierte.

Der einzelne Typus wird wie folgt beschrieben:

1. Der Profi kennt sich aus in Finanzangelegenheiten. Auf Grund seiner hohen Einkommensverhältnisse kann er es sich erlauben, hohe Risiken einzugehen. Rendite steht für ihn an oberster Stelle. Der Aufbau eines Vermögens, Rendite sowie größere Anschaffungen und ein Eigenheim sind für ihn wichtigste Sparziele.

- 
2. Der Anspruchsvolle kennt sich ebenfalls gut in Finanzangelegenheiten aus und verfügt über ein überdurchschnittliches Einkommen. Im Gegensatz zum Profi präferiert er jedoch vermeintlich sichere Anlageformen, insbesondere Immobilien und festverzinsliche Wertpapiere. Die Altersvorsorge und die Sicherung der Zukunft der eigenen Familie sind für ihn die Top-Sparziele. Das Eigenheim und größere Anschaffungen folgen mit einigem Abstand.
 3. Der Spielerische liebt bei der Geldanlage das Risiko, auch wenn sein finanzielles Polster nicht immer das größte ist. Spaß haben sowie das Leben im Hier und Jetzt sind ihm wichtig. An die Zukunft verschwendet er nicht sonderlich viele Gedanken. Im Vergleich zu den anderen Typen sind jedoch Konsum und Rendite wichtige Motive zur Geldanlage.
 4. Der Zurückhaltende bezieht ein überdurchschnittliches Einkommen, ist aber bei allem, was mit Geldanlagen zu tun hat, eher misstrauisch. Er vermeidet in der Geldanlage jedes Risiko und hält daher sein Geld eher zurück, als es zur Vermögensbildung einzusetzen. Da der Zurückhaltende, was den Konsum betrifft, eher bescheiden lebt, spart er nicht, um größere Anschaffungen zu tätigen. Jedoch sind für ihn auch andere Sparziele von eher untergeordneter Natur.
 5. Der Ansparer bezieht ein leicht unterdurchschnittliches Einkommen, von welchem er regelmäßig Beträge auf die hohe Kante legt. Dadurch hat er sich ein ansehnliches Vermögen zusammengespart. Risiko lehnt er jedoch bei der Geldanlage kategorisch ab. Er hält sich lieber an sein Sparsbuch oder investiert in andere einfache Formen der Geldanlage. Die Vorsorge für die Zukunft und die Absicherung gegen Notfälle sind für ihn das wichtigste Sparmotiv.

V Schließung des persönlichen Versorgungsbedarfs Vorsorgementalität

6. Dem Eingeschränkten fehlt es am nötigen Geld, um es erfolgreich anzulegen. Dennoch interessiert er sich durchaus für Finanzangelegenheiten. Wenn er Geld zurücklegt, bevorzugt er sichere Formen der Anlage. Selbst für ein geringes Risiko sind ihm finanziell die Hände gebunden.
7. Der Resignierte verfügt ebenfalls über ein geringes Einkommen. Geldanlage ist für ihn ein Buch mit sieben Siegeln, für das er sich nicht im geringsten interessiert. Jederzeitige Liquidität hat für ihn die größte Priorität.

Bezogen auf die Gesamtheit aller Geldanleger ergibt sich damit in Deutschland folgende Gesamtübersicht:

	in Prozent	in Mio.
Die Profis	9,2	5,5
Die Anspruchsvollen	17,1	10,2
Die Spielerischen	12,9	7,7
Die Zurückhaltenden	13,4	8,0
Die Ansparer	13,1	8,0
Die Eingeschränkten	17,9	10,7
Die Resignierten	16,4	9,8

*) gerechnet auf die Gesamtbevölkerung ab dem 15. Lebensjahr

Die Zuordnung zu den verschiedenen Sparertypen findet ihren Niederschlag vor allem in der Art und Weise, wie risikobereit der Einzelne die sich auftuenden Versorgungslücke schließen wird. Dass sich hierbei eklatante Unterschiede über die verschiedenen Zeiten einer zusätzlichen Kapitalanlage ergeben, zeigen die nachfolgenden Beispielrechnungen mehr als deutlich.

3. Beispielrechnungen zum Schließen der Versorgungslücke

Mithilfe der nachfolgenden Übersichten, die anhand eines EDV-Programms zur Rentenberechnung erstellt wurden, lässt sich die Problematik der eigenen Altersvorsorge in ausgesuchten aber typischen Einzelfällen nachvollziehen. Berücksichtigt wurde dabei der Status von Journalisten in verschiedenen Altersklassen sowie die Unterscheidung zwischen einer Rentenberechnung auf gesetzlicher Basis nach den Kriterien der alten und neuen Bundesländer.

Sinn der Musterrechnung soll es vor allem auch sein, die eigene Versorgungssituation grob einschätzen zu können und gegebenenfalls mithilfe eines Rentenberaters die persönliche Versorgungslücke weiter auszuloten. Je früher dies geschieht, umso größer ist die Chance, ein Defizit durch Kapitalinvestitionen privater Art auszugleichen.

Hinweis: Als ernüchternd niedrig erweisen sich in sämtlichen Berechnungen die Ansprüche auf die voraussichtliche gesetzliche Rente, obwohl die höchstmögliche Zahl an Beitragsjahren unterstellt wird, nämlich 45. Eine derart lange Beitragsdauer dürfte bei den meisten Journalisten nicht erreicht werden. Abschläge von bis zu 20 Prozent wären folglich realistisch. Sie gleichen sich durch die berufsbedingten Einkommenserhöhungen im Laufe des Berufslebens jedoch wieder aus (siehe auch Anmerkung hinter den folgenden Tabellen).

V Schließung des persönlichen Versorgungsbedarfs
 Beispielrechnungen zum Schließen der Versorgungslücke

Tabelle 15: Die Versorgungslücke und ihre Deckung – Beispiel 1 (Journalist, 30 Jahre alt, Wohnsitz alte Bundesländer)*		
1. Vorgaben zum Einkommen		
Monatliches Bruttoeinkommen:		4.000 Mark
Angestrebtes Ruhestandseinkommen:		5.000 Mark
2. Ermittlung der Versorgungslücke		
Voraussichtliche Rente nach 45 Beitragsjahren:		1.676 Mark
Monatliche Zusatzeinnahmen im Ruhestand aus Miete:		1.000 Mark
Betriebsrente:		800 Mark
Vermögen:		500 Mark
Sonstigen Einkünften:		500 Mark
Gesamteinnahmen:		4.476 Mark
Versorgungslücke (ohne Berücksichtigung der Geldentwertung):		524 Mark
Versorgungslücke (bei einer jährlichen Geldentwertungsrate von 2,5 %):		1.246 Mark
3. Schließung der Versorgungslücke durch zusätzliche Finanzanlagen zwischen dem 30. und 65. Lebensjahr = 35 Ansparjahre		
Kapitalanlage (in Mark) pro Monat	ohne Geldentwertung	mit Geldentwertung 2,5 % p.a.
a) durch Sparplan – Rendite 3 %, z.B. Sparbuch	141	335
alternativ als Einmalbetrag von	36.937	87.660
b) durch Sparplan – Rendite 5 % z.B. Mischfonds	93	222
alternativ als Einmalbetrag von	18.842	44.718
c) durch Sparplan – Rendite 10 % z.B. Aktienfonds	30	72
alternativ als Einmalbetrag von	3.699	8.777
* Rentenbeginn: 65. Lebensjahr, 45 Beitragsjahre beim Rentenbeginn.		

**Tabelle 16: Die Versorgungslücke und ihre Deckung – Beispiel 2
(Journalist, 40 Jahre alt, Wohnsitz alte Bundesländer)***

1. Vorgaben zum Einkommen		
Monatliches Bruttoeinkommen:	6.000 Mark	
Angestrebtes Ruhestandseinkommen:	6.000 Mark	
2. Ermittlung der Versorgungslücke		
Voraussichtliche Rente nach 45 Beitragsjahren:	2.480 Mark	
Monatliche Zusatzeinnahmen im Ruhestand aus Miete:	1.000 Mark	
Betriebsrente:	800 Mark	
Vermögen:	500 Mark	
Sonstigen Einkünften:	500 Mark	
Gesamteinnahmen:	5.280 Mark	
Versorgungslücke (ohne Berücksichtigung der Geldentwertung):	720 Mark	
Versorgungslücke (bei einer jährlichen Geldentwertungsrate von 2,5 %):	1.334 Mark	
3. Schließung der Versorgungslücke durch zusätzliche Finanzanlagen		
zwischen dem 40. und 65. Lebensjahr = 25 Ansparjahre		
Kapitalanlage (in Mark) pro Monat	ohne Geldentwertung	mit Geldentwertung 2,5 % p.a.
a) durch Sparplan – Rendite 3 %, z.B. Sparbuch	321	594
alternativ als Einmalbetrag von	68.056	126.172
b) durch Sparplan – Rendite 5 % z.B. Mischfonds	242	449
alternativ als Einmalbetrag von	42.079	78.013
c) durch Sparplan – Rendite 10 % z.B. Aktienfonds	115	212
alternativ als Einmalbetrag von	13.152	24.383
* Rentenbeginn: 65. Lebensjahr, 45 Beitragsjahre beim Rentenbeginn.		

V Schließung des persönlichen Versorgungsbedarfs
 Beispielrechnungen zum Schließen der Versorgungslücke

Tabelle 17: Die Versorgungslücke und ihre Deckung – Beispiel 3 (Journalist, 40 Jahre alt, Wohnsitz neue Bundesländer)*		
1. Vorgaben zum Einkommen		
Monatliches Bruttoeinkommen:		5.000 Mark
Angestrebtes Ruhestandseinkommen:		5.000 Mark
2. Ermittlung der Versorgungslücke		
Voraussichtliche Rente nach 45 Beitragsjahren:		2.067 Mark
Monatliche Zusatzeinnahmen im Ruhestand aus		
Miete:		800 Mark
Betriebsrente:		400 Mark
Vermögen:		300 Mark
Sonstigen Einkünften:		500 Mark
Gesamteinnahmen:		4.067 Mark
Versorgungslücke (ohne Berücksichtigung der Geldentwertung):		933 Mark
Versorgungslücke (bei einer jährlichen Geldentwertungsrate von 2,5 %):		1.730 Mark
3. Schließung der Versorgungslücke durch zusätzliche Finanzanlagen zwischen dem 40. und 65. Lebensjahr = 25 Ansparjahre		
Kapitalanlage (in Mark)	ohne Geldent-	mit Geldentwer-
pro Monat	wertung	tung 2,5 % p.a.
a) durch Sparplan – Rendite 3 %, z.B. Sparbuch	416	770
alternativ als Einmalbetrag von	88.238	163.589
b) durch Sparplan – Rendite 5 % z.B. Mischfonds	314	582
alternativ als Einmalbetrag von	54.557	101.147
c) durch Sparplan – Rendite 10 % z.B. Aktienfonds	149	275
alternativ als Einmalbetrag von	17.052	31.613
* Rentenbeginn: 65. Lebensjahr, 45 Beitragsjahre beim Rentenbeginn.		

Tabelle 18: Die Versorgungslücke und ihre Deckung – Beispiel 4 (Journalist, 45 Jahre alt, Wohnsitz alte Bundesländer)*		
1. Vorgaben zum Einkommen		
Monatliches Bruttoeinkommen:		7.500 Mark
Angestrebtes Ruhestandseinkommen:		8.000 Mark
2. Ermittlung der Versorgungslücke		
Voraussichtliche Rente nach 45 Beitragsjahren:		2.737 Mark
Monatliche Zusatzeinnahmen im Ruhestand aus		
Miete:		1.200 Mark
Betriebsrente:		1.000 Mark
Vermögen:		1.500 Mark
Sonstigen Einkünften:		500 Mark
Gesamteinnahmen:		6.937 Mark
Versorgungslücke (ohne Berücksichtigung		
der Geldentwertung):		1.063 Mark
Versorgungslücke (bei einer jährlichen		
Geldentwertungsrate von 2,5 %):		1.741 Mark
3. Schließung der Versorgungslücke durch zusätzliche Finanzanlagen		
zwischen dem 45. und 65. Lebensjahr = 20 Ansparjahre		
Kapitalanlage (in Mark)	ohne Geldent-	mit Geldentwer-
pro Monat	wertung	tung 2,5 % p.a.
a) durch Sparplan – Rendite 3 %, z.B. Sparbuch	642	1.052
alternativ als Einmalbetrag von	116.498	190.894
b) durch Sparplan – Rendite 5 % z.B. Mischfonds	516	846
alternativ als Einmalbetrag von	79.300	129.943
c) durch Sparplan – Rendite 10 % z.B. Aktienfonds	291	476
alternativ als Einmalbetrag von	31.276	51.249
* Rentenbeginn: 65. Lebensjahr, 45 Beitragsjahre beim Rentenbeginn.		

V Schließung des persönlichen Versorgungsbedarfs
 Beispielrechnungen zum Schließen der Versorgungslücke

Tabelle 19: Die Versorgungslücke und ihre Deckung – Beispiel 5 (Journalist, 50 Jahre alt, Wohnsitz alte Bundesländer)*		
1. Vorgaben zum Einkommen		
Monatliches Bruttoeinkommen:		9.000 Mark
Angestrebtes Ruhestandseinkommen:		5.000 Mark
2. Ermittlung der Versorgungslücke		
Voraussichtliche Rente nach 45 Beitragsjahren:		2.840 Mark
Monatliche Zusatzeinnahmen im Ruhestand aus		
Miete:		0 Mark
Betriebsrente:		0 Mark
Vermögen:		500 Mark
Sonstigen Einkünften:		500 Mark
Gesamteinnahmen:		3.840 Mark
Versorgungslücke (ohne Berücksichtigung der Geldentwertung):		1.160 Mark
Versorgungslücke (bei einer jährlichen Geldentwertungsrate von 2,5 %):		1.680 Mark
3. Schließung der Versorgungslücke durch zusätzliche Finanzanlagen zwischen dem 50. und 65. Lebensjahr = 15 Ansparjahre		
Kapitalanlage (in Mark) pro Monat	ohne Geldentwertung	mit Geldentwertung 2,5 % p.a.
a) durch Sparplan – Rendite 3 %, z.B. Sparbuch	1.013	1.467
alternativ als Einmalbetrag von	147.435	213.530
b) durch Sparplan – Rendite 5 % z.B. Mischfonds	864	1.251
alternativ als Einmalbetrag von	110.449	160.021
c) durch Sparplan – Rendite 10 % z.B. Aktienfonds	572	828
alternativ als Einmalbetrag von	54.988	79.639
* Rentenbeginn: 65. Lebensjahr, 45 Beitragsjahre beim Rentenbeginn.		

Tabelle 20: Die Versorgungslücke und ihre Deckung – Beispiel 6 (Journalist, 55 Jahre alt, Wohnsitz alte Bundesländer)*		
1. Vorgaben zum Einkommen		
Monatliches Bruttoeinkommen:		12.000 Mark
Angestrebtes Ruhestandseinkommen:		9.000 Mark
2. Ermittlung der Versorgungslücke		
Voraussichtliche Rente nach 45 Beitragsjahren:		2.840 Mark
Monatliche Zusatzeinnahmen im Ruhestand aus		
Miete:		2.000 Mark
Betriebsrente:		1.500 Mark
Vermögen:		1.000 Mark
Sonstigen Einkünften:		500 Mark
Gesamteinnahmen:		7.840 Mark
Versorgungslücke (ohne Berücksichtigung		
der Geldentwertung):		1.160 Mark
Versorgungslücke (bei einer jährlichen		
Geldentwertungsrate von 2,5 %):		1.485 Mark
3. Schließung der Versorgungslücke durch zusätzliche Finanzanlagen		
zwischen dem 55. und 65. Lebensjahr = 10 Ansparjahre		
Kapitalanlage (in Mark)	ohne Geldent-	mit Geldentwer-
pro Monat	wertung	tung 2,5 % p.a.
a) durch Sparplan – Rendite 3 %, z.B. Sparbuch	1.643	2.103
alternativ als Einmalbetrag von	170.917	218.789
b) durch Sparplan – Rendite 5 % z.B. Mischfonds	1.482	1.897
alternativ als Einmalbetrag von	141.015	180.511
c) durch Sparplan – Rendite 10 % z.B. Aktienfonds	1.139	1.458
alternativ als Einmalbetrag von	88.559	113.363
* Rentenbeginn: 65. Lebensjahr, 45 Beitragsjahre beim Rentenbeginn.		

V Schließung des persönlichen Versorgungsbedarfs Beispielrechnungen zum Schließen der Versorgungslücke

Anmerkung zu den Tabellen 15 bis 20:


Diese Modellrechnungen berücksichtigen Einzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung ab dem 20. Lebensjahr. Berufsbedingte Einkommenserhöhungen sind nicht eingerechnet. Da solche in der Regel jedoch anfallen, sollte eine Hochrechnung spätestens alle 10 Jahre vorgenommen werden. Außerdem wird unterstellt, dass das Kapital nach 20 Jahren, also bis zum 85. Lebensjahr, aufgezehrt ist.

Fazit: Aus den Musterbeispielen lassen sich folgende Schlüsse ziehen. Je früher man mit dem Aufbau einer Zusatzversorgung beginnt, umso geringer ist die monatliche Belastung bei einer regelmäßigen Finanzanlage. Der Aufbau sollte sich dabei in jedem Fall an einer Geldentwertungsrate von mindestens 2,5 Prozent pro Jahr orientieren.

Je größer der zeitliche Abstand zwischen Ansparbeginn und Auszahlung der Zusatzversorgung liegt, umso stärker wirkt sich die unterstellte Geldentwertungsrate aus. Wer beispielsweise über 35 Ansparjahre kalkuliert, muss davon ausgehen, dass er bei einer festgestellten Versorgungslücke von 500 Mark später mindestens einen monatlichen Zufluss von 1.200 Mark ansetzen muss, um den zwischenzeitlichen Kaufkraftschwund abdecken zu können.

Eine besondere Rolle spielen daneben die monatlichen Zusatzeinnahmen im Ruhestand. Wer auf Mieten, Betriebsrenten oder auch Vermögenseinnahmen zurückgreifen kann, dem fällt es deutlich leichter, die ermittelte Versorgungslücke zu schließen.

Eine besondere Rolle spielt natürlich auch die Höhe des angestrebten Ruhestandseinkommens. Wer im Alter über das gleiche Einkommen verfügen möchte, welches ihm auch während seiner beruflichen Tätigkeit gezahlt wird, muss sich auf Grund der Geldentwertung deutlich stärker anstrengen, einen Ausgleich zu schaffen als jemand, der mit einem 60- bis 65-prozentigen Einkommensniveau im Ruhestand zufrieden ist.



Eine ganz gewichtige Rolle bei der Schließung der Versorgungslücke spielt die Wahl der Finanzanlage. Wer vorsichtig kalkuliert und sich auf Anlageformen zwischen 3 und 5 Prozent festlegt, muss deutlich höhere Ansparraten erbringen als ein Anleger, der auf risikoorientierte Kapitalanlagen setzt.

Das „Prinzip Hoffnung“ (auf große Kapitalgewinne) sollte besonders bei der Altersvorsorge nicht überzogen werden. Während Kursverluste, die bei höheren Renditen wahrscheinlicher sind, in jungen Jahren erfahrungsgemäß auf längere Sicht kompensiert werden können, ist dies kurz vor dem Ruhestand kaum möglich.

Entsprechend sollte auch das Grundprinzip der Kapitalanlage sein: Ist noch viel Zeit, dürfen durchaus chancen- und risikoreich Anlageformen gewählt werden. In älteren Jahren sind schwankungsarme Formen mit entsprechend niedrigeren Renditen vorzuziehen. Ein weiterer Grund dafür, so früh wie möglich mit dem Aufbau des Ruhestandskapital zu beginnen.

Je später eine ermittelte Versorgungslücke geschlossen werden soll, umso schwieriger wird dies selbst bei einer relativ kleinen Unterdeckung. Der Vorteil indes liegt in der zeitlichen Nähe des Ruhestands, wodurch der Faktor der Geldentwertung an Bedeutung verliert.

Hinweis: Wie die einzelnen Renten und sonstige Versorgungsleistungen im Alter zu versteuern sind, ist in Kapitel VI ausführlich beschrieben.

VI Exkurs – Altersversorgung und Steuern

Ist es eines Tages soweit, dass Altersversorgungsleistungen – sprich Renten – fließen, wollen auch steuerliche Besonderheiten bedacht sein. Noch gilt, dass die besondere Art der Rentenbesteuerung zu einer geringeren Steuerbelastung im Alter führt. Umgekehrt bedeutet dies auch, dass sich Einkünfte, die während der Berufstätigkeit anfallen, möglichst in die niedriger mit Abgaben belastete Ruhestandskasse verschoben werden sollte. Wie sich die inzwischen wahrscheinlich im Frühjahr 2001 vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Neuregelung einer „nachgelagerten Besteuerung“ von Renteneinkünften auswirken wird, bleibt abzuwarten.

Verständlich wird dies so: Die vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Laufe der Beschäftigungsjahre gezahlten Rentenbeiträge bilden in der Zeit bis zum Erreichen des Ruhestands einen theoretischen Kapitalstamm (das so genannte Rentenstammrecht), dessen Rückzahlung nicht besteuert wird.

Zahlenmäßig betrachtet erhalten jedoch alle heutigen Ruheständler – wenn man eine durchschnittliche Lebenserwartung unterstellt und alle Rentenzahlungen zusammenrechnet – deutlich mehr Rente, als in den aktiven Jahren an Rentenbeiträgen geleistet wurde.

Das bedeutet: In der (Alters-)Rente ist eine zusätzliche Verzinsung enthalten. Genauer ausgedrückt – es wird ein theoretischer Ertrag ausgezahlt, der über das bloße Kapital hinausgeht.

Kapital- und Ertragsanteil

Jede einzelne Rentenzahlung lässt sich also in einen Kapital- und einen Ertragsanteil zerlegen. Und nur dieser Ertragsanteil ist – vergleichbar den Zinsen aus Sparguthaben – der Einkommensteuer unterworfen.

Umgekehrt bedeutet dies nicht, dass auf diesen Ertragsanteil tatsächlich auch eine Steuer fällig wird. Bei vielen Rentnerinnen und Rentnern sind die Freibeträge, die der Gesetzgeber vorgibt, höher als der steuerpflichtige Ertragsanteil der Rente. Besonders seitdem die steuerlichen Grundfreibeträ-

ge nochmal im Jahr 2001 auf 14.093 Mark (für Ledige) und 28.186 Mark (für Verheiratete) angehoben worden sind, fallen immer mehr Ruheständler, die ausschließlich über die gesetzlich vorgesehenen Altersbezüge verfügen, aus der Besteuerung heraus. Für das Jahr 2003 ist eine weitere Anhebung der Grundfreibeträge auf 14.525 Mark (für Ledige) und 29.048 Mark (für Verheiratete) beschlossen worden.

Steuerpflicht

Steuerpflichtig sind neben den Bezügen aus den übrigen sechs Einkunftsquellen Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung der (Arbeiter und) Angestellten sowie Zusatzversorgung der Angestellten und Arbeiter beim Bund und den Ländern (VBL), sowie den betrieblichen Pensionskassen. Dazu gehören auch andere Sozialkassen, falls ein Journalist zwischendurch oder zeitweise in einer völlig anderen Branche beschäftigt war und von dorther teilweise Altersbezüge erhält.

Dazu kommen die Einkünfte – so solche im Ruhestand bezogen werden, zum Beispiel:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
3. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
4. Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Die siebte Einkunftsart, wie der Gesetzgeber sie in der Reihenfolge vorgibt, sind die „Sonstigen Einkünfte“, nach Paragraph 22 EStG (Einkommensteuer-Gesetz). Zu ihnen gehören die Renten.

Wichtig: Falls die Pensionskasse beziehungsweise der Verlag als früherer Arbeitgeber die Vorlage einer Lohnsteuerkarte verlangt, handelt es sich bei einem laufend gezahlten Betrag nicht um eine Rente, sondern um so genannte Versorgungsbezüge.

Völlig steuerfrei ist eine zweite Kategorie von Renten, nämlich die

- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Versorgungsbezüge der Wehrdienst-, Kriegs- und Zivildienstgeschädigten und ihren Hinterbliebenen sowie
- Wiedergutmachungsrenten.

Ertragsanteil

Der zu versteuernde Ertrag einer Rente ermittelt sich grundsätzlich wie folgt:

Auf die insgesamt in einem Kalenderjahr gezahlte Rente wird ein bestimmter Prozentsatz nach einer gesetzlich vorgegebenen Tabelle angewendet. Dieser amtlichen Tabelle liegt folgende, vereinfacht dargestellte Berechnung zugrunde:

Beispiel: Rentenzahlung auf Lebenszeit (Schätzung auf Grund mittlerer Lebenserwartung)	250.000 Mark
minus der darin enthaltenen Rückzahlung der eigenen Beiträge und der Beiträge des Arbeitgebers zur Rentenversicherung	180.000 Mark
= Unterstellter Gesamtertrag aus der Rente	70.000 Mark

Der Ertragsanteil bestimmt sich nun aus dem Verhältnis des fiktiven Gesamtertrags (70.000 Mark) zur Gesamtrente (250.000 Mark). Im Beispiel ergibt sich ein Ertragsanteil von 28 Prozent.

Die Grundregel lautet: Je später jemand „in Rente geht“, umso geringer fallen wegen der statistisch durchschnittlich geringeren Rest-Lebenserwartung die zukünftigen (bis zum Lebensende hochgerechneten) Rentenzahlungen im Verhältnis zu den eingezahlten Beiträgen aus.

Deshalb errechnet sich der Ertragsanteil in der amtlichen Tabelle nach dem Alter, das bei Eintritt des Rentenfalls vorliegt. Die von der Finanzverwaltung vorgegebene Tabelle für die verschiedenen Ertragsanteile in Abhängigkeit vom Renteneintrittsalter liest sich damit wie folgt:


Tabelle 21: Der Ertragsanteil der Rente			
Renten- eintrittsalter	Ertragsanteil	Renten- eintrittsalter	Ertragsanteil
45. Lebensjahr	48 %	65. Lebensjahr	27 %
46. Lebensjahr	47 %	66. Lebensjahr	26 %
47. Lebensjahr	46 %	67. Lebensjahr	25 %
48. Lebensjahr	45 %	68. Lebensjahr	23 %
49. Lebensjahr	44 %	69. Lebensjahr	22 %
50. Lebensjahr	43 %	70. Lebensjahr	21 %
51. Lebensjahr	42 %	71. Lebensjahr	20 %
52. Lebensjahr	41 %	72. Lebensjahr	19 %
53. Lebensjahr	40 %	73. Lebensjahr	18 %
54. Lebensjahr	39 %	74. Lebensjahr	17 %
55. Lebensjahr	38 %	75. Lebensjahr	16 %
56. Lebensjahr	37 %	76. Lebensjahr	15 %
57. Lebensjahr	36 %	77. Lebensjahr	14 %
58. Lebensjahr	35 %	78. Lebensjahr	13 %
59. Lebensjahr	34 %	79. Lebensjahr	12 %
60. Lebensjahr	32 %	80.-81. Lebensjahr	11 %
61. Lebensjahr	31 %	82. Lebensjahr	10 %
62. Lebensjahr	30 %	83. Lebensjahr	9 %
63. Lebensjahr	29 %	84.-85. Lebensjahr	8 %
64. Lebensjahr	28 %		

Das bedeutet: Ist ein Ruheständler mit 64 Jahren „in Rente gegangen“ und erhält er folgende Rentenzahlung:

monatlich 2.700 Mark = 32.400 Mark jährlich,

so beträgt der steuerpflichtige Ertragsanteil:

9.072 Mark = 28 Prozent von 32.400 Mark. Hierbei ist nicht nur der steuerliche Grundfreibetrag von 14.093 Mark abzuziehen. Vorher abzugsfähig sind die Krankenversicherungsbeiträge bei den Sonderausgaben, ebenso Ausgaben für außergewöhnliche Belastungen. Im Ergebnis fällt in der Regel



meist keine Einkommensteuer an. Bei Alleinstehenden liegt diese Grenze nach Berechnungen des Bundes der Steuerzahler bei 65.840 Mark Altersbezüge, für Verheiratete bei 124.163 Mark im Monat.

Das in den Tabellen angegebene Lebensalter bezieht sich auf den Beginn der Rente. Hierunter ist der Zeitpunkt zu verstehen, von dem an versicherungsrechtlich ein Rentenanspruch besteht. Auf den Zeitpunkt des Rentenanspruchs, der Rentenbewilligung oder Zustellung des Bescheids kommt es nicht an. Nicht maßgebend ist der Termin der ersten Zahlung beziehungsweise eine Verzögerung wegen Verjährung oder verspäteter Antragstellung.

Maßgebend ist allein der Eintritt des sozialversicherungsrechtlich maßgeblichen Versicherungsfalles. Der wiederum orientiert sich entweder am Nachlassen der Leistungsfähigkeit, dem altersbedingten Ausscheiden aus dem Erwerbsleben oder dem Todesfall.

Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrenten

Tritt beim Versicherten vor Erreichen der Altersgrenze Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ein, erhält er – unter bestimmten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen – eine Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente.

Wichtig: Die Laufzeit einer solchen Rente ist begrenzt, weil sie in dem Zeitpunkt endet, in dem sie in die normale Altersrente umgewandelt wird.

Der erste Schritt der Rentenreform betrifft Änderungen für Erwerbs- und Berufsunfähige. Lässt die Gesundheit keine volle Erwerbstätigkeit zu, sollen Versicherte ihr verbliebenes Leistungsvermögen einbringen können. Das bedeutet bei der Erwerbsunfähigkeitsrente:

1. Die arbeitsmarktbedingten Erwerbsminderungsrenten werden wegen der ungünstigen Arbeitsmarktsituation über das Jahr 2000 hinaus beibehalten.

2. Versicherte, die bei In-Kraft-Treten der Reform am 1. Januar 2001 bereits das 40. Lebensjahr vollendet haben, haben weiterhin einen Anspruch auf Teilrente wegen Berufsunfähigkeit.
3. Die Wirkung der nach dem Rentenreformgesetz 1999 vorgesehenen Abschläge von maximal 10,8 Prozent wird durch die Verlängerung der Zurechnungszeit bis zum 60. Lebensjahr abgemildert.

Konsequenz zu 1:

Wer nur teilweise erwerbsgemindert ist, erhält bei Arbeitslosigkeit weiterhin die volle Erwerbsminderungsrente. Der Anspruch auf eine volle Erwerbsminderungsrente wird also nicht allein vom Gesundheitszustand des Versicherten abhängig gemacht, sondern auch, ob es ihm möglich ist, mit seiner verbliebenen Leistungskraft einen Arbeitsplatz zu finden.

Konsequenz zu 2:

Versicherte, die bei In-Kraft-Treten der Reform am 1. Januar 2001 bereits 40 Jahre alt sind, erhalten weiterhin eine Teilrente bei Berufsunfähigkeit, weil für sie der Abschluss privater Berufsschutzversicherungen heute nicht mehr möglich ist, jedenfalls nicht zu tragbaren Prämien.

Konsequenz zu 3:

Es bleibt bei der Altersgrenze für die Altersrente Schwerbehinderter von 60 auf 63. Erwerbstätige Schwerbehinderte könnten bereits mit 60 Jahren bei voller Altersrente freiwillig aus dem Arbeitsverhältnis scheiden. Arbeitslose ohne Chance auf Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt müssen Abschläge in Kauf nehmen. Die Anhebung gilt jedoch nicht für die Menschen, die bei Verabschiedung des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit am 16. November 2000 bereits 50 Jahre oder älter und schwerbehindert waren.

Abgekürzte Renten

Zur Berechnung des Ertragsanteils kann die vorherstehende Tabelle nicht angewendet werden. Bei abgekürzten Renten kommt eine „Spezialtabelle“ zum Zuge, die sich nach der kürzeren Laufzeit richtet.

Der Ertragsanteil beträgt in Prozent bei einer Laufzeit der Rente ab Beginn des Rentenbezugs:

1 Jahr	0 %	15 Jahre	28 %	29 Jahre	46 %
2 Jahre	2 %	16 Jahre	29 %	30 Jahre	47 %
3 Jahre	4 %	17 Jahre	31 %	31 Jahre	48 %
4 Jahre	7 %	18 Jahre	32 %	32 Jahre	49 %
5 Jahre	9 %	19 Jahre	34 %	33 Jahre	50 %
6 Jahre	11 %	20 Jahre	35 %	34 Jahre	51 %
7 Jahre	13 %	21 Jahre	36 %	35 Jahre	51 %
8 Jahre	15 %	22 Jahre	38 %	36 Jahre	52 %
9 Jahre	17 %	23 Jahre	39 %	37 Jahre	53 %
10 Jahre	19 %	24 Jahre	40 %	38 Jahre	54 %
11 Jahre	21 %	25 Jahre	41 %	39 Jahre	55 %
12 Jahre	23 %	26 Jahre	43 %	40 Jahre	55 %
13 Jahre	25 %	27 Jahre	44 %		
14 Jahre	26 %	28 Jahre	45 %		

Rentenumwandlung

Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten werden seit dem 1.1.2001 im Rahmen der Rentenreform restriktiver gehandhabt. Wird jedoch zunächst (nach der noch geltenden Regelung) eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen, die später jedoch wegen der Verschlechterung des allgemeinen Gesundheitszustands in eine Erwerbsunfähigkeitsrente umgewandelt werden muss (vor Erreichen des 65. Lebensjahres), so ist der steuerpflichtige Ertragsanteil neu festzusetzen. Maßstab ist die voraussichtliche Restlaufzeit bis zur Altersgrenze.

Gleiches gilt für den Fall, dass eine Erwerbsunfähigkeitsrente auf Grund einer Gesundheitsverbesserung in eine Berufsunfähigkeitsrente umgewandelt wird, weil sich aus medizinisch begründetem Anlass der Gesundheitszustand in dieser Zeit wieder bessert. Wobei es durchaus möglich ist, dass die ursprüngliche Zeitbegrenzung auch wieder verlängert werden muss. In diesem Fall wird jeweils eine Neuberechnung des Ertragsanteils notwendig.

Ein Sonderfall kann eintreten, wenn eine Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrente „auf Zeit“ (maximal drei Jahre) gezahlt wird.

Übergangsrente

Normalerweise kann man davon ausgehen, dass spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres die Umwandlung in die Altersrente erfolgt.

Aufgepasst: Nach der Umwandlung der Berufsunfähigkeitsrente in die normale Altersrente ermittelt sich der Ertragsanteil endgültig nach der „normalen“ Tabelle. Hierbei richtet sich die Höhe des Ertragsanteils nach dem Lebensalter im Umwandlungszeitpunkt.

Witwen- und Witwerrente

Der oder die zurückbleibende Witwer oder Witwe haben nach dem Tode des versicherten Ehegatten Anspruch auf Witwerrente oder Witwenrente aus der Rentenversicherung der (Arbeiter oder) Angestellten.

Voraussetzung: Es erfolgt keine erneute Heirat. Dies gilt im Übrigen auch für einen vor dem 1.7.1977 geschiedenen Ehegatten.

Je nach den persönlichen Voraussetzungen, speziell auch nach dem Alter des oder der Hinterbliebenen, unterscheidet der Gesetzgeber dann zwischen einer großen und einer kleinen Witwer-/Witwenrente, die in der Folgezeit zur Auszahlung kommt.

Große Witwenrente

Eine große Witwenrente wird gezahlt, wenn die Witwe das 45. Lebensjahr bereits vollendet hat. Ist sie jünger, wird die große Rente nur gewährt,

- solange die Witwe mindestens ein eigenes Kind oder ein Kind des versicherten Ehegatten erzieht, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
- solange die Witwe berufs- oder erwerbsunfähig ist beziehungsweise
- solange sie für ein eigenes Kind oder ein Kind des versicherten Ehegatten sorgt, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Kleine Witwenrente

Eine kleine Witwenrente wird gezahlt, wenn die Witwe unter 45 Jahre alt ist, der versicherte Ehegatte die allgemeine Wartezeit erfüllt hat und die Witwe keine der vorher genannten Voraussetzungen erfüllt. Das heißt, sie muss weder ein Kind erziehen, noch ist sie berufs- oder erwerbsunfähig. Die kleine Witwenrente wird automatisch in eine große Witwenrente umgewandelt, wenn die Witwe oder der Witwer das 45. Lebensjahr erreicht.

Ertragsanteil bei großer Witwenrente

War die Witwe zum Zeitpunkt des Todes ihres Partners bereits 45 Jahre alt, erhält sie von Anfang an die große Witwenrente. Da diese Rente lebenslang gezahlt wird, handelt es sich um eine Leibrente, deren Ertragsanteil nach der normalen Ertragsanteiltabelle ermittelt wird.

Beispiel: Starb der Ehemann, als seine Frau 52 Jahre alt war, liegt der für die Besteuerung zu berücksichtigende Ertragsanteil bei 41 Prozent.

Erhält die Witwe bereits im Alter von unter 45 Jahren die große Witwenrente, da sie noch ihre kleinen Kinder erziehen muss, kann die Besteuerung entweder als lebenslängliche oder als abgekürzte Leibrente behandelt wer-

den. Im ersten Fall wäre es für sie wegen des hohen Ertragsanteils steuerlich ungünstig.

Die Berücksichtigung als abgekürzte Leibrente wäre steuerlich wegen des niedrigeren Ertragsanteils günstiger.

Beispiel: Beim Tod ihres Ehemanns war die Frau 37 Jahre alt. Ihr Sohn ist zu diesem Zeitpunkt erst vier Jahre alt. Er würde volljährig, wenn die Mutter 51 Jahre alt ist. Damit bietet sich die durchgängige Zahlung der großen Witwenrente an. Mit 37 Jahren beträgt der Ertragsanteil 55 Prozent. Die Entscheidung für eine solche Wahl sollte sich dabei nach dem Alter des jüngsten Kindes richten, wenn der Ernährer stirbt.

Sind vorhandene Kinder beim Tod des einen Elternteils bereits so alt, dass einer unter 45 Jahre alten Witwe die große Witwenrente nicht über das 45. Lebensjahr hinaus ununterbrochen gezahlt würde, zum Beispiel weil die Kinder vorher das 18. Lebensjahr vollenden, dann ist die große Witwenrente als abgekürzte Leibrente zu behandeln.

Beispiel: Die Witwe ist 32 Jahre alt und hat einen elfjährigen Sohn. Die große Waisenrente endet dann voraussichtlich, wenn der Sohn 18 Jahre alt wird, die Mutter aber noch nicht das 45. Lebensjahr erreicht hat. Folge: Anschließend erhält die Frau die kleine Witwenrente gezahlt bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres. Im Anschluss daran erhält sie die große Witwenrente wegen Vollendung des 45. Lebensjahres. Demnach lägen drei Renten vor, deren Ertragsanteile sich wie folgt errechnen:

- Große Witwenrente (als abgekürzte Leibrente) mit einer Laufzeit von sieben Jahren:
Ertragsanteil laut besonderer Ertragsanteilstabelle 13 Prozent

- Kleine Witwenrente bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres mit einer Laufzeit von zwei Jahren:
Ertragsanteil laut besonderer Ertragsanteiltabelle 11 Prozent.
- Große Witwenrente ab Vollendung des 45. Lebensjahres als lebenslängliche Leibrente:
Ertragsanteil nach der normalen Ertragsanteiltabelle 48 Prozent.

Witwenrente bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit

Wird eine große Witwenrente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit gezahlt, ist die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit ausschlaggebend, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der großen Witwenrente noch vor Vollendung des 45. Lebensjahres der Berechtigten entfallen. Darüber hinaus ist die voraussichtliche Laufzeit der Rente wichtig. Zu berücksichtigen sind die bis zum Zeitpunkt der Veranlagung eingetretenen Veränderungen aus gesundheitlicher Sicht.

Beispiel: Durch einen Unfall wird die 35-jährige Witwe fünf Jahre nach dem Tod ihres Mannes erwerbsunfähig.

Zunächst erhält sie die kleine Witwenrente mit einer voraussichtlichen Laufzeit bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres. Der Ertragsanteil beläuft sich nach der besonderen Ertragsanteiltabelle 2 auf 28 Prozent. Nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit erhält die Witwe die große Witwenrente. Der Ertragsanteil zum Zeitpunkt des Unfalls, zu dem sie 35 Jahre alt ist, liegt dann bei 56 Prozent.

Wichtig: Der Eintritt der Erwerbsunfähigkeit wirkt sich zusätzlich auf die Laufzeit der kleinen Witwenrente aus. Ihre Laufzeit beträgt nur noch zehn Jahre. Diese kürzere Laufzeit ist in der Folge für alle noch offenen Veranlagungen zur Steuer für die Ermittlung des Ertragsanteils zugrunde zu legen. Er beträgt noch 19 Prozent.

Eine andere Konstellation liegt vor, wenn ursprünglich davon auszugehen war, dass die Erziehung eines vorhandenen Kindes vor dem 45. Lebensjahr der Witwe beendet sein würde, vorher jedoch ein Unfall geschieht.

In diesem Fall war zunächst eine kleine Witwenrente zu zahlen. Mit dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit ist diese dann durch die große Witwenrente auf Lebenszeit abzulösen.

Auch in diesem Fall richtet sich die Höhe der Rente nach dem Lebensalter zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit nach der normalen Ertragsanteilstabelle. Tritt die Erwerbsunfähigkeit schon in jungen Jahren ein, kann der für die Besteuerung ausschlaggebende Prozentsatz höher liegen als vor dem Unfall.

Hinweis: Enthält ein Rentenbescheid keine Angaben über die voraussichtliche Dauer der Berufsunfähigkeit, ist davon auszugehen, dass die Berufsunfähigkeit nicht vor dem 45. Lebensjahr entfällt. Die große Witwenrente ist folglich von Anfang an als Leibrente mit dem normalen Ertragsanteil zu versteuern.

Privatrenten

Eine private Versicherten- oder Witwenrente aus einem Lebensversicherungs- oder einem speziellen Rentenversicherungsvertrag gelten aus steuerlicher Sicht als Leibrenten. Folglich werden sie steuerlich genauso behandelt wie die Alters- oder Witwenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die private Waisenrente ist steuerlich gesehen eine abgekürzte Leibrente.

Besteuert werden diese Renten folglich mit dem Ertragsanteil. Die Basis für die Ermittlung des Ertragsanteils ist der Jahresbetrag der Rente einschließlich der Leistung aus der Überschussbeteiligung.

Lebensversicherungsrenten

Wird aus einer Lebensversicherung beim Tod des Versicherungsnehmers vor Ende der Laufzeit vorübergehend eine Zeitrente (bis zum Ablauf der Versicherung) gezahlt, so ist eine solche (zeitlich begrenzte) Rente in voller Höhe bei den „sonstigen Einkünften“ zu versteuern. Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kommt eine Besteuerung nur mit dem Ertragsanteil nicht in Betracht. Begründung: Es handele sich weder um eine Leibrente noch um eine abgekürzte Leibrente.

Berufsunfähigkeitsrenten

Wurde eine private Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen (wobei es nicht darauf ankommt, ob es sich um eine selbstständige Versicherung oder eine Zusatzversicherung zu einer Lebensversicherung handelt), so ist die Zahlung steuerlich genauso zu behandeln wie eine Berufsunfähigkeitsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Das heißt, es handelt sich um eine abgekürzte Leibrente. Der Ertragsanteil richtet sich nach der voraussichtlichen Laufzeit der besonderen Ertragswert-Tabelle.

Wichtig: Schadenersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse (sprich „Mehrbedarfsrenten“) sind steuerlich weder als Leibrenten noch als sonstige wiederkehrende Bezüge zu behandeln. Derartige Zahlungen bleiben steuerfrei.

Renten aus privatem Grundbesitz

Wird privater Grundbesitz veräußert (Stichwort: Verkauf eines Hauses gegen Zahlung einer Rente im Alter) und erhält der Veräußerer bis an sein Lebensende regelmäßige und gleichbleibend hohe Zahlungen, so liegt steuerlich eine Leibrente vor. Daran ändert sich auch nichts, wenn der Übertragungsvertrag eine Wertsicherungsklausel enthält, die sich an der Indexhöhe von Beamtengehältern, an Lebenshaltungskosten oder Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung orientiert. Oder wenn die Zahlungen vom Leben einer anderen Person abhängig gemacht werden.

Erfolgt die Grundstücksübertragung innerhalb der Familie, beispielsweise von den Eltern auf die Kinder, liegt ebenfalls eine Veräußerungs-Leibrente vor.


Wichtig für die steuerliche Anerkennung ist, dass die Übertragung so gestaltet wird wie zwischen fremden Dritten. Der Verkauf auf Rentenbasis wird vom Finanzamt als vollentgeltlich anerkannt, wenn der Wert der Rentenzahlungen (das ist der so genannte Rentenbarwert) dem Wert des übertragenen Grundbesitzes entspricht. Dies muss dem Finanzamt gegenüber in objektiver Weise dokumentiert werden können.

Folge also: Leibrentenzahlungen aus dem Verkauf von privatem Grundbesitz müssen vom Rentenempfänger mit dem Ertragsanteil nach der normalen Ertragsanteilstabelle versteuert werden.

Beispiel: Ein Immobilienbesitzer veräußert sein Miethaus gegen eine bis an sein Lebensende zu zahlende jährliche Rentenzahlung von 48.000 Mark (monatlich 4.000 Mark) an seinen Sohn. Der Rentenbarwert entspricht dem Wert des Hauses. Die Rentenzahlung setzt zum 65. Lebensjahr ein. Damit ist sie mit ihrem Ertragsanteil bei den sonstigen Einkünften zu versteuern.

Ertragsanteil: 27 Prozent von 48.000 Mark =	12.900 Mark
minus Werbungskosten-Pauschbetrag	200 Mark
	<hr/>
Sonstige Einkünfte somit	12.700 Mark

Steigt die Rente, weil der Lebenshaltungskostenanstieg durch eine Wertesicherungsklausel abgesichert wurde, dann ist auch der Mehrbetrag nur in Höhe des Ertragsanteils zu versteuern. Der für die ursprüngliche Rente ermittelte Prozentsatz gilt auch für den Erhöhungsbetrag.



Beispiel: Ein ehemaliger Immobilieneigentümer erhält auf Grund eines Hausverkaufs eine Leibrente von monatlich 4.000 Mark. Nach acht Jahren erreicht die Wertsicherungsklausel die vereinbarte Höhe von 10 Prozent, die eine entsprechende Rentenerhöhung zur Folge hat. Da der Veräußerer schon bei Beginn der Rente 65 Jahre alt war, muss er künftig 27 Prozent Ertragsanteil statt nur auf 48.000 Mark künftig auf 52.800 Mark bei der Steuerberechnung berücksichtigen lassen.

Rente für den überlebenden Partner

Wird vereinbart, dass die Rente nicht mit Tod des Grundstücksverkäufers endet, sondern bis zum Tod des überlebenden Ehegatten weiter gezahlt wird, handelt es sich um eine so genannte Überlebensrente. Auch wenn die dann rentenberechtigte Person nicht der ursprüngliche Eigentümer des veräußerten Grundstücks war, ändert sich nichts an der steuerlichen Beurteilung. Die Überlebensrente muss mit dem Ertragsanteil wie eine ganz normale Leibrente bewertet werden.

Allerdings ist dabei das Alter der jüngeren Person maßgebend. Der in einem solchen Fall anzusetzende Ertragsanteil ist den Ehegatten je zur Hälfte zuzurechnen.

Beispiel: Wird ein im Alleineigentum befindliches Mietwohnhaus gegen eine jährliche Leibrente von 48.000 Mark (monatlich 4.000 Mark) auf Rentebasis veräußert und vereinbart, dass die Rente dem Ehepaar zunächst gemeinsam zusteht und erst beim Ableben des zuletzt Sterbenden erlöschen soll, so ergibt sich steuerlich Folgendes: Es wird unterstellt, dass der Ehemann bei Beginn des Rentenbezugs 63 Jahre, die Ehefrau 60 Jahre alt ist.

Als Ertragsanteil muss, wie bei einer ganz normalen Leibrente, das Alter der jüngeren Person berücksichtigt werden. Der Ertragsanteil liegt bei 32 Prozent. Er ist dem Ehemann und der Ehefrau je zur Hälfte zuzurechnen:

Jahresrente:	Ehemann	Ehefrau
48.000 Mark : 2 =	24.000 Mark	24.000 Mark
Ertragsanteil 32 %	7.680 Mark	7.680 Mark
./. Werbungskosten-		
Pauschbetrag	200 Mark	200 Mark
Sonstige Einkünfte	7.480 Mark	7.480 Mark

Werbungskosten bei Rentenbezug

Da Renten zu den sonstigen Einkünften gehören, sind vom Ertragsanteil die mit den Renten zusammenhängenden Werbungskosten steuerlich absetzbar. Können keine besonderen Werbungskosten im Einzelnen belegt und nachgewiesen werden, kommt ein pauschaler Betrag von 200 Mark zum Abzug.


Die Versteuerung von Renten erfolgt in dem Jahr, in dem die Rentenzahlungen dem Steuerpflichtigen zufließen. Gleiches gilt für mögliche Rentennachzahlungen aus früheren Jahren.

Wichtig: Alle mit der Rente zusammenhängenden Werbungskosten müssen dem Finanzamt nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden können. Erfahrungsgemäß fallen im Zusammenhang mit Renten keine Werbungskosten an. Insofern ist die automatische Berücksichtigung (von Amts wegen) des Pauschbetrags von 200 Mark, der dann vom Ertragsanteil abgezogen wird, immerhin ein kleines Steuerbonbon.

Aber aufgepasst: Beziehen Sie mehrere Renten, gilt der Pauschbetrag nicht für jede Rente, sondern kommt nur einmal in Frage.

Einzelwerbungskosten

Mögliche Einzelwerbungskosten (zu Beginn) des Rentenbezugs könnten sein:

- 
- Beratungs-, Rechtsanwalts- oder Sozialgerichtskosten im Zusammenhang, etwa zur Durchsetzung des Rentenanspruchs, ebenso
 - Zinsen für einen Kredit, der für die Nachzahlung von freiwilligen Rentenversicherungsbeiträgen verwendet wird, aber auch
 - Gewerkschaftsbeiträge von Rentnern. So zumindest hat es die Frankfurter Oberfinanzdirektion in ihrer Verfügung vom 23.2.1996 (Aktenzeichen: S 2212 A – 2 St II 22) dargelegt.

Ganz wichtig: Die aufgezählten Werbungskosten können im Übrigen auch dann vorliegen, wenn noch gar keine Rente gezahlt wurde. In diesem Fall handelt es sich um „vorweggenommene“ oder „vorab entstandene Werbungskosten“. Sie führen zu negativen sonstigen Einkünften und können ebenfalls mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden.

Vorab entstandene Werbungskosten bei den sonstigen Einkünften, die im jeweiligen Jahr ihrer Zahlung zu berücksichtigen sind, ergeben sich beispielsweise auf Grund von Schuldzinsen für einen Kredit zur Nachentrichtung freiwilliger Beiträge zur Angestelltenversicherung. Aber auch Schuldzinsen und andere Kreditkosten für die Aufnahme eines Kredits zur Finanzierung des bei einer Ehescheidung ausgehandelten Versorgungsausgleichs sind steuerlich zu berücksichtigen.

Vorausgesetzt, die später erzielbaren Einnahmen aus wiederkehrenden Leistungen – soweit sie auf dem verzichtenden Ehegatten zustehenden Rentenanwartschaften beruhen – übersteigen die Finanzierungskosten.

Wird dagegen ein Einmalbetrag zur Finanzierung einer privaten Rentenversicherung bei der Bank aufgenommen, sind die Kosten daraus nicht als vorweggenommene Werbungskosten abzugsfähig. Zumal, weil sich aus der Finanz-Transaktion dann keine fortlaufenden Renteneinkünfte ergeben.

Hinweis: Existieren neben der Rente Zusatzeinkünfte, so können spezielle und auch deutlich höhere Werbungskosten zum Abzug kommen. Diese müssen in der Regel in ihrer tatsächlichen Höhe nachgewiesen werden, weshalb sich das Sammeln von Belegen als durchaus sinnvoll erweist.

Soweit im Zusammenhang mit der Rente keine höheren Aufwendungen angefallen sind (z. B. Kosten für die Rentenberatung), nimmt das Finanzamt automatisch einen pauschalen Abzug von 200 Mark vor.

VII Wichtige Kontakt-/Beratungs-Adressen

Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. (BDZV)
Markgrafenstraße 15
10969 Berlin
Telefon: 030/726 29 80
Telefax: 030/726 29 82 99
Internet: www.bdzv.de

Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V. (VDZ)
Markgrafenstr. 15
10969 Berlin
Telefon: 030/726 29 81 11
Telefax: 030/726 29 81 12
Internet: www.vdz.de

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)
Ruhrstr. 2
10704 Berlin
Telefon: 030/86 51
Internet: www.bfa-berlin.de

Landesversicherungsanstalt Oldenburg/Bremen
Abt. Künstlersozialkasse (KSK)
Langeoogstraße 12
26384 Wilhelmshaven
Telefon: 0 44 21/308-0
Telefax: 0 44 21/308-254
Internet: www.kuenstlersozialkasse.de

VII Wichtige Kontakt-/Beratungs-Adressen

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft der Banken, Versicherungen,
Verwaltungen, freien Berufe und besonderer Unternehmen
22281 Hamburg
Telefon: 040/51 46-0
Telefax: 040/51 46-21 46
Internet: www.vbg.de

Versorgungswerke der Presse GmbH
Postfach 105062
70044 Stuttgart
Telefon: 07 11/20 56-0
Telefax: 07 11/20 56-121
Internet: www.presse-versorgung.de

Arbeitsgemeinschaft berufsständischer
Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV)
Marienburger Str. 2
50968 Köln
Telefon: 02 21/37 61 07-1
Telefax: 02 21/37 61 07-3
Internet: www.abv.de

Bundesverband der Rentenberater e. V.
Hohenstaufenring 17
50674 Köln
Telefon: 02 21/240-66 42
Telefax: 02 21/240-69 46
Internet: www.rentenberater.de



Deutscher Journalisten-Verband e. V. (DJV)
Bennauerstr. 60
53115 Bonn
Telefon: 02 28/201 72-0
Telefax: 02 28/201 72-33
Internet: www.djv.de

IG Medien
Druck und Papier, Publizistik und Kunst
(Verband deutscher Schriftsteller)
Friedrichstr. 15
70174 Stuttgart
Telefon: 07 11/20 18-237
Telefax: 07 11/20 18-300
Internet: www.igmedien.de

Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.V. (AGV)
Heilsbachstr. 20
53123 Bonn
Telefon: 02 28/64 89-0
Telefax: 022 8/64 42-58
Internet: www.agv.de

Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
Telefon: 02 28/422-80
Telefax: 02 28/422-74 94
Internet: www.bav.bund.de

VII Wichtige Kontakt-/Beratungs-Adressen

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)
Friedrichstr. 191 – 193a
10117 Berlin
Telefon: 030/20 20 50 00
Telefax: 030/20 20 60 00
Internet: www.gdv.de

UKW – Gruppenunterstützungskasse für
mittelständische Unternehmen e. V.
Frankfurter Str. 50
65178 Wiesbaden
Telefon: 06 11/363 45 71
Telefax: 06 11/363 61 90
Internet: www.dbv-winterthur.de

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
Goebenstraße 10 – 12
50672 Köln
Telefon: 02 21/95 15 49-0
Telefax: 02 21/95 15 49-25

Deutsches Institut für Altersvorsorge
Hohenstaufenring 29 – 37
50674 Köln
Telefon: 02 21/923 94-0
Telefax: 02 21/923 94-9
Internet: www.dia-vorsorge.de

Abkürzungsverzeichnis

ABV	Arbeitsgemeinschaft berufsständischer
AGV	Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände
AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
AvmG	Altervermögensgesetz
BAV	Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen
BDZV	Bundesverband Deutscher Zeitschriftenverleger
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
BMA	Bundesministerium für Arbeit
BRAGO	Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung
bzw.	beziehungsweise
DAG	Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
DJV	Deutscher Journalisten-Verband
e.V.	eingetragener Verein
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EstG	Einkommensteuer-Gesetz
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRV	Gesetzliche Rentenversicherung
IG	Industrie-Gewerkschaft
KSK	Künstlersozialkasse
KSVG	Künstler-Sozialversicherungs-Gesetz
KV	Krankenversicherung
KVdR	Krankenversicherung der Rentner
o. ä.	oder ähnliches
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
SGB	Strafgesetzbuch

TDM	Tausend Deutsche Mark
usw.	und so weiter
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
VDZ	Verband Deutscher Zeitschriftenverleger Versorgungseinrichtungen
www	Worldwide Web
z.B.	zum Beispiel
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen

Index

A

Abgekürzte Renten 77
Altersfaktor 53, 54
Altersgrenze 14
Altersrente 9, 10, 11, 14, 15
Anrechnungszeiten 15
Arbeitslosigkeit 11, 14, 15
Arbeitsunfähigkeit 15

B

Berücksichtigungszeiten 15
Berufsanfänger 34
Berufsgenossenschaft 39, 90
Berufskrankheiten 39
Berufsunfälle 39
Betriebsrente 17
Bundesversicherungsanstalt 9, 16

D

Direktversicherung 23, 24, 25

E

Ersatzzeiten 15
Ertragsanteil 71, 73, 74, 77, 78,
80, 81, 82, 83, 84, 85, 86
Erwerbsminderungsrente 14
Erwerbsunfähigkeitsrente 75, 77, 78

H

Hinzuverdienst 11, 12

K

Kindererziehung 15
Krankentagegeld 37
Krankenversicherung 36, 37
Künstlersozialabgabe 29
Künstlersozialkasse 29, 35, 36, 45
Künstlersozialversicherung 3, 29

L

Lebensversicherung 41

M

Mutterschutz 15

P

Pensionskasse 17
Pflegeversicherung 29, 30, 34
Presseversorgungswerk 40

R

Regelaltersrente 11
Rentenanspruch 16
Rentenantrag 16
Rentenberater 16, 17, 90
Rentenversicherung 9

S

Scheinselbstständigkeit 45
Schwerbehinderte 11, 14
Sozialfonds 41

T

Teilrente 11

U

Unterstützungskasse 18

V

Versorgungsausgleich 15

Versorgungslücke 52, 54, 55

Versorgungswerk der Presse 20

Vollrente 11

Vorsorgeaufwendungen 42

W

Wartezeiten 15



Impulse für die Zukunft geben

Altersvorsorge als zentrales Thema der Gesellschaft wird in Zukunft noch stärker an Bedeutung gewinnen. Denn immer mehr Rentner müssen von immer weniger Beitragszahlern in der gesetzlichen Rentenversicherung angemessen versorgt werden. Das wird zu Einbußen im Lebensstandard führen, wenn die private und betriebliche Altersvorsorge nicht verstärkt wird.

Analysieren, informieren, diskutieren

Das Deutsche Institut für Altersvorsorge will hier konstruktive Beiträge leisten durch

- Studien und Projekte sowie
- klare, verständliche und fundierte Informationen.

Der wissenschaftliche Schwerpunkt liegt in der Beobachtung, Analyse und Fortentwicklung staatlicher und privater Systeme zur finanziellen Altersvorsorge sowie Erforschung der Einstellung der Bevölkerung zur Altersvorsorge. Die Ergebnisse werden auf Symposien mit Experten diskutiert und publiziert. Ziel des Instituts ist es also, Chancen und Risiken der Altersvorsorge bewusst zu machen und die private Initiative zu fördern.

Im Verbund der Deutsche Bank-Gruppe

Kooperationspartner des Instituts sind die Deutsche Bank AG, Deutsche Bank 24 AG, Deutsche Bank Bauspar-AG, DWS Investment GmbH und Deutscher Herold Lebensversicherungs-AG der Deutschen Bank.

Neutral und unabhängig

Das Institut bewahrt seine Neutralität gegenüber allen; es wird zwar von der Deutschen Bank-Gruppe unterstützt, ist jedoch in seiner Arbeit unabhängig von ihren Marketing- und Verkaufsaktivitäten.



Berater des Instituts

Prof. Dr. Meinhard Miegel, Bonn
(Wissenschaft und Forschung)
Dipl.-Kfm. Bernd Katzenstein, Köln
(Publizistik)

Ansprechpartner

Bernd Katzenstein
(Sprecher des Instituts)
Hans-Christian Leicher, Klaus Gläser, Köln
(Geschäftsführer)

Deutsches Institut für Altersvorsorge GmbH

Hohenstaufenring 29 – 37 · 50674 Köln
Telefon: (0221) 92394-0 · Telefax: (0221) 92394-9
www.dia-vorsorge.de · E-Mail: info@dia-vorsorge.de

Bisher erschienen:

- Renditen der gesetzlichen Rentenversicherung im Vergleich, 1998 (vergriffen, Kurzfassung im Internet verfügbar)
- Reformvorschläge zur gesetzlichen Alterssicherung in Deutschland, 1999 (vergriffen)
- Die Deutschen und ihr Geld, 1999 (vergriffen, Neuauflage 2001)
- Die Versorgungssillusion, Rentenwunsch und Rentenwirklichkeit, 1999 (im Internet verfügbar)
- Reformverfahren im Ausland, 1999 (vergriffen)
- Altersvorsorge und Frauen, 1999 (erweiterte Neuauflage 2001)
- Gesetzliche Rentenversicherung unter Anpassungsdruck, Mai 2000 (auch im Internet verfügbar)
- Lebenswelten 2020 – So werden wir leben, 2000
- Vermögensbildung unter neuen Rahmenbedingungen, 2000
- Die Reformbereitschaft der Bürger – Eine Umfrage in vier Ländern, 2000
- Rentenreform 2001 – Zögerlicher Einstieg in den Umstieg, 2001 (im Internet verfügbar)

Diese Studien können per E-Mail oder Fax bestellt werden.